



Wortprotokoll*

der 32. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 13. April 2026, 14:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.700

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksache 21/1857, 21/2465

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Carl-Philipp Sassenrath [CDU/CSU]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Mahmut Özdemir (Duisburg) [SPD]

Abg. Katharina Beck [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca Dr. Gunnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet Benner, Lukas	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen am Montag, 13. April 2026, 14.00 Uhr

Stand: 9. April 2026

Dr. Tobias Brouwer¹

Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Abteilungsleiter Recht und Steuern

Philippe Youssef Garduño Diaz³

Sabahudin Dzino²

DEKRA Certification GmbH

Dr. Rainer Kambeck¹

Deutsche Industrie- und Handelskammer
Bereichsleiter Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Prof. Dr. Karina Sopp¹

Technische Universität Bergakademie Freiberg
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Lehrstuhl für Allgemeine BWL, insb. Entrepreneurship und betriebswirtschaftliche
Steuerlehre

Dr. Katrin Vitols²

Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB Bundesvorstand
Referatsleiterin Mitbestimmung, Corporate Governance und CSR
Abteilung Grundsatz und Gute Arbeit

Dr. Richard Wittsiepe⁴

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

¹ Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

² Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

³ Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁴ Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.



Der **amtierende Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 32. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz heute in diesen Räumlichkeiten. Es ist die zweite Anhörung am heutigen Tage. Ich begrüße sehr herzlich die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten aller Fraktionen, natürlich unsere Sachverständigen, von denen die Sachverständigen Dzino und Dr. Wittsiepe in der Videokonferenz zugeschaltet sind, freue mich, dass abermals Vertreterinnen und Vertreter des BMJV² – angeführt von der Parlamentarischen Staatssekretärin Kramme – an dieser Ausschusssitzung teilnehmen. Sie gestatten mir zu Beginn einen technischen Hinweis: Wir haben in der vergangenen Anhörung bereits nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Direktübertragung des Tones gehabt. Diese haben sich nicht nur nicht beheben lassen, vielmehr ist der Ton jetzt in der Direktübertragung vollständig ausgefallen. Wenn ich sage Direktübertragung, dann schließen Sie daraus richtigerweise, dass wir uns in einer öffentlichen Sitzung befinden. Wir haben jetzt die Schwierigkeit, dass die Öffentlichkeit hier im Saal umfangreich hergestellt ist, aber im Livestream, wie gesagt, der Ton fehlt. Im Nachgang – deswegen sage ich das ausdrücklich und auch ein bisschen ausführlicher – wird sichergestellt werden, dass wir sehr kurzfristig diese Sitzung, und zwar aufgezeichnet in Bild und Ton, in der Mediathek bereithalten. Das ist ein Thema von großem Interesse. Wie gesagt, die Verwaltung bemüht sich mit allen Möglichkeiten, das kurzfristig herzustellen, bittet Sie allerdings um Verständnis – das war jetzt in der Kürze der Zeit von etwa eineinhalb Stunden bedauerlicherweise nicht zu lösen. Bei der Gelegenheit lassen Sie mich gleich die Ergänzung anfügen, dass über die Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt wird, das spätestens ein Jahr nach der Sitzung veröffentlicht wird; und weil wir so ein fleißiges und schnelles Ausschusseksretariat haben, wird diese Frist nicht nur nie gerissen, sondern deutlich unterschritten.

Worum geht es jetzt im Einzelnen bei der heutigen Anhörung? Wir beschäftigen uns mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der

Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, und wir nehmen Bezug auf die Bundestagsdrucksache 21/1857. Ich begrüße natürlich auch die Zuhörerinnen und Zuhörer und verbinde das mit der Bitte von Ton- und Bildaufzeichnungen Abstand zu nehmen. Das ist nicht erforderlich. Es ist nicht nur nicht erforderlich, es ist auch nicht zugelassen. Deswegen bitte keine Fotos und keine Tonbandaufzeichnungen und bitte auch keine Beifalls- oder Ablehnungsbekundungen. Das wäre unüblich.

Ich will kurz in den Gegenstand der heutigen Anhörung einführen. Gegenstand der heutigen Sitzung ist der von mir eben schon genannte Gesetzentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Umsetzung auf entsprechender nationaler Ebene in Anlehnung an die relevanten EU-Richtlinien. Die sogenannte CSR-Richtlinie wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ verabschiedet. Sie verpflichtet Mitgliedstaaten der EU zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, die bilanzrechtlich als große, kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen definiert sind. Zudem wird ein Prüfverfahren eingeführt. Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie nach dem 1:1-Prinzip umgesetzt werden, aber auch Spielräume genutzt werden, damit die Umsetzung möglichst bürokratiearm erfolgt. Hierfür sind weitreichende Änderungen unter anderem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich. Zu dem Gesetzentwurf liegt uns ein umfangreicher Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, der zwischenzeitlichen Entwicklungen auf EU-Ebene Rechnung tragen soll, sowie auch ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zum Verfahren hatte ich bereits erste Hinweise gegeben und jetzt im Einzelnen: Die Sachverständigen, die ich nochmal herzlich begrüße, haben die Möglichkeit zu einem mündlichen Einführungsstatement. Bitte beachten Sie die Dauer von vier Minuten und insbesondere, dass diese vier Minuten nicht

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.



überschritten werden. Wir würden in der Reihenfolge alphabetisch aufsteigend verfahren. Dann schließen sich Fragen der Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Fraktionen an. Die Kolleginnen und Kollegen sind mit dem Fragekontingent, dass sich etwa an die Größe der jeweiligen Fraktionen anlehnt, vertraut. Wenn ich feststellen sollte, dass es da noch Unsicherheiten gibt, würde ich das dann zu gegebener Zeit ergänzen. Bei der Beantwortung der Fragen ergibt sich ein Zeitkontingent für unsere Sachverständigen von zwei Minuten Antwortzeit pro gestellter Frage. Und wenn Sie jetzt beispielsweise drei Fragen an sich gerichtet bekommen haben, dann haben Sie ein Antwortkontingent von sechs Minuten. Sie müssen diese sechs Minuten nicht sklavisch zwei Minuten, zwei Minuten, zwei Minuten aufteilen, sondern sind frei, Antworten zu kombinieren. Und wie gesagt, wenn es eine Frage wäre, die ein Ja oder ein Nein zulässt, dann müssen Sie ein Nein nicht stimmlich zwei Minuten hinauszögern. Da sind Sie also vollkommen frei. Aber wir müssen – damit wir es etwas im Rahmen halten, auch wenn wir unzureichend übertragen werden, – idealerweise in etwa knapp zwei Stunden mit der Anhörung durch sein. Die Beantwortung erfolgt dann in alphabetisch absteigender Reihenfolge. Wir wechseln einmal die Reihenfolge, um dann bei der zweiten Fragerunde, die sich möglicherweise ergibt, wieder alphabetisch aufsteigend in der Antwortreihenfolge zu verfahren. Wenn es da Unsicherheiten gibt, stehe ich Ihnen natürlich mit den Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses zur Verfügung. Ich schaue noch einmal ganz kurz nach – das dürfte im Grunde genommen jetzt alles sein, was vorher im Allgemeinen zu erläutern war.

Dann starten wir jetzt mit der Einführungsrunde. Ich darf das Wort erteilen an Herrn Dr. Brouwer und Sie schalten bitte das Mikrofon bei sich vor Ort scharf und dann, wenn Sie fertig sind, auch wieder ab. Vielen Dank – Herr Dr. Brouwer.

SV Dr. Tobias Brouwer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf

eines Gesetzes zur CSRD³-Umsetzung Stellung zu nehmen, was ich in meiner Person aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen wie auch der nicht berichtspflichtigen Unternehmen, die aber gleichwohl mittelbar betroffen sind, gerne tue. Betonen möchte ich zum Anfang, dass unsere Unternehmen – wie auch unser Verband – eine verbindliche EU-einheitliche Berichtspflicht zur Messung und Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen grundsätzlich sehr begrüßen und auch unterstützen. Denn so ein Berichtsstandard hat sehr viele Vorteile. Zu nennen sind mehr Transparenz und Vergleichbarkeit von ESG-Daten⁴, ein besseres Risikomanagement, weil ökologische, soziale und Governance-Risiken früher erkannt werden können, wie auch Effizienz- und Kostenvorteile, weil Prozesse und Ressourcen analysiert werden müssen, wodurch sich Einsparpotenzial – zum Beispiel beim Energieverbrauch – auch belegen lässt. Zudem können klare, standardisierte Nachhaltigkeitsinformationen auch dazu beitragen, dass Unternehmen am Kapitalmarkt erleichtert Zugang zu neuen Finanzen haben. Das sind alles Ziele, die wir als VCI⁵ und auch unsere Unternehmen voll unterstützen – wenn die Berichtsstandards und Berichtspflichten in einem angemessenen Verhältnis zum Erfüllungsaufwand stehen. Gleichzeitig erleben wir nämlich derzeit eine dramatische Wirtschaftskrise, die insbesondere auch unsere Chemiebranche hart getroffen hat. Der deutsche wie der europäische Standort verlieren zunehmend an Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Ein Grund dafür sind auch Bürokratielasten. Im Fall der CSRD insbesondere durch den aus unserer Sicht viel zu komplexen Berichtsstandard ESRS⁶. Es ist daher richtig, dass der EU-Gesetzgeber im Rahmen des Omnibus-Paketes die CSRD noch mal mit dem Ziel überarbeitet hat, die Wirtschaft zu entlasten. Das gilt insbesondere für den rechtlichen Rahmen der CSRD, über den wir uns heute hier

³ Corporate Sustainability Reporting Directive, Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

⁴ Environmental, Social, Governance; ESG-Daten erfassen die Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung eines Unternehmens.

⁵ Verband der Chemischen Industrie e. V.

⁶ European Sustainability Reporting Standards; mit den ESRS werden die Details der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen der Europäischen Union geregelt.



insbesondere austauschen. Aus unserer Sicht ist es auch richtig, dass der deutsche Gesetzgeber zunächst die Trilogverhandlungen auf EU-Ebene abgewartet hat, um jetzt die neuen Erleichterungen in einem Zug, in einem einheitlichen Gesetz umzusetzen.

Nun geht es aber auch darum, den berichtspflichtigen Unternehmen möglichst schnell Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zukommen zu lassen, was sie in Zukunft leisten müssen. Damit spreche ich auch die Frage an, wann denn das Umsetzungsgesetz gelten soll. Der Regierungsentwurf wie auch der Änderungsantrag sehen hier eine Rückwirkung auf das bereits abgeschlossene Jahr 2025 vor. Das dürfte jedenfalls für Unternehmen, die ein kalendergleiches Geschäftsjahr haben, erledigt sein, weil diese bis Ende März 2026 ihren Jahresabschluss samt Lagebericht aufstellen mussten. Aber auch das Geschäftsjahr 2026 hat bereits begonnen, sodass wir uns auch schon in einer unechten Rückwirkungsdiskussion befinden; und um dem Vertrauensgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte das Gesetzgebungsverfahren jetzt sehr zügig – idealerweise in den nächsten Wochen – abgeschlossen sein.

Inhaltlich ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung und der Änderungsantrag eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie vorsehen. Zu begrüßen ist insbesondere die Vorwegnahme der neuen Anwendungsschwellen, ebenso die Ersetzung der Aufstellungslösung durch die Offenlegungslösung. Wir haben aber noch eine ganze Reihe an Punkten, die wir gerne noch diskutieren wollen. Dazu gehört zum einen ein Wahlrecht der Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen, Flexibilität bei der Einbindung der Arbeitnehmervertretung wie auch eine Einführung einer dauerhaften Fiktionsregelung hinsichtlich der Bestellung des Abschlussprüfers zugleich als CSRD-Prüfer. Das war es. Herzlichen Dank. Ich freue mich auf die Diskussion.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen herzlichen Dank. Sie haben noch ein optisches Signal hinsichtlich der Zeit, die zur Verfügung steht. Das war eben noch nicht da, ist aber jetzt da. Und weil ich eingeführt habe, dass wir in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge verfahren – wir haben

in der Vollkommenheit des Rechtsausschusses am Alphabet geringfügige Modifikationen vorgenommen – deswegen gilt heute, dass Herr Garduño Diaz nachnamensmäßig alphabetisch vor Herrn Dzino angesiedelt wird. Sie lassen sich davon nicht irritieren. Nach der Sitzung kehren wir zur regelmäßigen Reihenfolge zurück. – Herr Garduño Diaz bitte.

SV Philippe Youssef Garduño Diaz: Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete, ebenfalls vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme heute. Ich bin Philippe Diaz. Ich arbeite politisch und freiberuflich; zudem arbeite ich an der satirischen Initiative Die Bürokratiemonster mit. Die European Sustainability Reporting Standards werden schlechthin als das Bürokratiemonster bezeichnet. Ich war selbst an der Ausarbeitung beteiligt, genauso wie Gewerkschaften, Konzerne, Unternehmensverbände, Finanzinstitute sowie europäische Standardsetzer. Letztere hatten und haben in allen Gremien bei der EFRAG⁷ die absolute Mehrheit. Die ESRS waren ein Kompromiss. Der ist anscheinend aus der Zeit gefallen; und das innerhalb von drei Jahren. Jetzt ist er eben einfach nur noch das Bürokratiemonster, das es medial und auch politisch gesehen abzuschaffen gilt. Andere Regulierungen ereilt dasselbe Schicksal: Die Anti-Entwaldungsrichtlinie⁸ genauso wie das Lieferketten- und Sorgfaltspflichtengesetz – obwohl wir doch irgendwie auch Wald mögen, obwohl Kinderarbeit nicht optimal ist. Unter Hochdruck wird geschreddert, jedoch sind die Einsparungen minimal. Die Streichung der Berichtspflichten aus dem LkSG⁹ bringen pro Unternehmen geschätzte 790 Euro; die Entbürokratisierung der gemeinsamen

⁷ European Financial Reporting Advisory Group. Die EFRAG ist ein privater Verein mit Sitz in Brüssel, der 2001 auf Initiative der EU-Kommission gegründet wurde. In Abstimmung mit der EU-Kommission erarbeitet die EFRAG die europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS).

⁸ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (entwaldungsfreie Lieferketten).

⁹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).



Agrarpolitik unter 200 Euro. Die Debatte zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten aus dem Bürokratieentlastungsgesetz IV¹⁰, die Cum-Ex-Strafverfahren erschwert hätte, ist Ihnen sicher noch bekannt. Das wurde zum Glück zurückgenommen. Dabei ist der Bürokratiekostenindex überhaupt nicht gestiegen, sondern eher gesunken; vor und nach dem Green Deal. Das, was derzeit stattfindet, ist nicht Bürokratieabbau, es ist Bürokratieumbau. Es wird nicht nur Bürokratie gestrichen, sondern auch neue aufgesetzt. Erinnern wir uns an die Genehmigungspflicht der Bundeswehr¹¹. Welche Bürokratie betroffen ist, hängt zunehmend von reiner Lobbymacht ab. Diese ist ungleich verteilt. In meiner Stellungnahme geht es genau um diese Lobbymacht. Eine Lobbymacht für private Interessen in der Standardsetzung ist in Deutschland sogar institutionell legitimiert. § 342q des Handelsgesetzbuches ermächtigt die Bundesregierung, ein privates Rechnungslegungsgremium zu benennen – es ist das Deutsche Rechnungslegungs Standard Committee. Und hier ein paar Fakten zum DRSC¹²:

- Zu 95 Prozent aus der Privatwirtschaft finanziert, vor allem von Großkonzernen.
- Das öffentliche Interesse, das im Vertrag zwischen BMJ¹³ und DRSC steht, fehlt in der Satzung des DRSC.
- Fragwürdige Governance-Vorgänge, wie das Beispiel von Yvonne Zwick¹⁴ zeigt, und so weiter und so fort.

¹⁰ Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz).

¹¹ Nach § 3 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz sind männliche Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres verpflichtet, eine Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik für länger als drei Monate verlassen wollen. Diese Genehmigungspflicht galt bis 2011 und wurde durch das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz reaktiviert, allerdings wurde sie durch eine Allgemeinverfügung vom 9. April 2026 ausgesetzt.

¹² Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. Das DRSC ist der nationale Standardsetzer für die Konzernrechnungslegung in Deutschland. Es wurde am 1998 als Verein von der deutschen Wirtschaft gegründet.

¹³ Bundesministerium der Justiz.

¹⁴ Siehe dazu Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Philippe Youssef Garduño Diaz, Ausschussdrucksache 21(6)75f, S. 6f.

- Zudem kam ein Gutachten zu dem Schluss, dass die Aktivitäten des DRSC zu den ESRS durch § 342 HGB¹⁵ nicht gedeckt sind. Das DRSC sieht das ähnlich, denn in einem Brief des Verwaltungsrats bat das DRSC das BMJ um eine Erweiterung des Mandats. Die derzeitige Konstellation ist nicht haltbar.

Neben 16 Organisationen, die 2024 vom BMJ diesbezüglich einen Neustart forderten, ergeben auch Unterlagen, – die ich vom BMJ über das Informationsfreiheitsgesetz erhalten habe – dass auch Mittelstandsvereinigungen diese Konstellation nicht gut finden. Auch der DGB¹⁶ kritisierte 2021 EFRAG für sehr ähnliche Aspekte, wie sie beim DRSC vorzufinden sind. Ich frage deshalb die Bundesregierung, warum sie den von der Vorgängerregierung festgelegten Prüfauftrag zu § 342 HGB entfernt hat. Ich empfehle nicht nur eine Prüfung, sondern eine Reform. Der französische Standardsetzer ANC¹⁷ zeigt, dass es anders geht. Warum müssen wir in Deutschland eine so elementar wichtige Funktion aus der öffentlichen Hand an die Privatwirtschaft übergeben? Ich schließe hiermit: Daten sind Macht; wer Daten besitzt, hat Macht. Wie viel Macht haben die, die bestimmen, welche Daten überhaupt erhoben werden? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich will nur der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass die Bundesregierung etwa an sie gerichtete Fragen nicht im Rahmen dieser parlamentarischen Befassung beantworten wird und beantworten darf. Ich würde dann insofern einschreiten, aber ich sehe auch im Moment keine Bewegung bei der Bundesregierung. – Ich erteile das Wort an Herrn Dzino.

SV Sabahudin Dzino: Vielen Dank. Herr Vorsitzender Müller, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich danke dem Ausschuss herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte mich ausdrücklich für meine durch den Streik bedingte fehlende persönliche Teilnahme entschuldigen. Mein Name ist Sabahudin Dzino. Ich bin Mitarbeiter der DEKRA Certification und spreche heute auch

¹⁵ Handelsgesetzbuch.

¹⁶ Deutsche Gewerkschaftsbund.

¹⁷ Autorité des normes comptables (Behörde für Rechnungslegungsstandards).



stellvertretend für die DAkKS¹⁸-akkreditierten Validierungs- und Verifizierungsstellen, also Konformitätsbewertungsstellen, die seit Jahren Energie-, Umwelt- und Arbeitssicherheitssysteme prüfen und verifizieren. Genau diese Themenfelder bilden den Kern des CSRD-Nachhaltigkeitsberichts. Mein Anliegen ist konstruktiv: Wirtschaftsprüfer und akkreditierte Bestätigungsdienstleister bringen komplementäre Kompetenzen mit. Das EU-Recht lässt mit Artikel 34 Absatz 4¹⁹ ausdrücklich beide zu. Deutschland sollte diese Möglichkeit nutzen. Lassen Sie mich zunächst ausdrücklich festhalten: Wirtschaftsprüfer bringen für die CSRD-Prüfung wichtige Qualifikationen mit. Sie kennen das Unternehmen, seine Governance-Strukturen und interne Kontrollsysteme. Für das ESRS-Prüffeld ist das eine echte Stärke. Gleichzeitig deckt der CSRD-Bericht nach der Omnibus-Vereinfachung noch rund 320 verpflichtende Datenpunkte ab und davon betreffen schätzungsweise 60 bis 70 Prozent operative Messungen bei Rechnungsdaten aus Energie, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall und Arbeitssicherheit. Für genau diese Felder bringen akkreditierte Bestätigungsdienstleister jahrelange – durch die DAkKS jährlich geprüfte – Prüfungserfahrung mit, ergänzend zur Bilanzkompetenz der Wirtschaftsprüfer. Der Punkt ist nicht, dass eine Gruppe besser ist als die andere. Der Punkt ist, beide sind qualifiziert für unterschiedliche Schwerpunkte. Das Gesetz sollte diese Realität abbilden, indem es beide zulässt. Die EU erlaubt beide Wege. Der Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie eröffnet Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, akkreditierte Bestätigungsdienstleister neben Wirtschaftsprüfern zuzulassen. Frankreich, Dänemark und Litauen haben diese Option bereits genutzt. In diesen Ländern prüfen beide Gruppen nebeneinander – ohne bekannte Qualitätsprobleme. Auch der internationale

Prüfstandard ISSA 5000²⁰ – verabschiedet im November 2024, verbindlich ab dem Geschäftsjahr 2027 – spiegelt diese Offenheit. Der ISSA 5000 richtet sich bewusst an allen qualifizierten Assurance-Practitioners aus, unabhängig vom Berufsstand. Der Standard stellt dieselben Anforderungen an alle: Unabhängigkeit, fachliche Kompetenz, Qualitätsmanagementsystem, risikobasierter Prüfprozess. Für die Zulassung von IASP²¹ sieht Artikel 34 Absatz 4 einen funktionalen Gleichwertigkeitstest vor. Keine formale Identität mit dem WP²²-System, sondern gleichwertige Schutzfunktion. DAkKS-akkreditierte Stellen nach der ISO 17029²³ erfüllen diesen Test: Fachkompetenz, Unabhängigkeit, ein internes Qualitätsmanagement und externe Aufsicht sind strukturell geregelt und werden jährlich von der DAkKS überprüft. Deutschland kennt dieses Modell bereits aus der EU-ETS²⁴-Verifizierung und das funktioniert dort seit Jahren. Der Gesetzgebungsvorschlag ist technisch schlank, wie wir hier ergänzen müssen, auch für die Unternehmen. Er ändert nichts an die Stellung der Wirtschaftsprüfer, sondern ergänzt lediglich, dass auch akkreditierte Bestätigungsdienstleister prüfen dürfen, sofern sie die Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen. Die Rechtskonsequenz: Unternehmen wählen selbst, welcher qualifizierte Prüfer am besten zu ihrer Berichtsanforderung passt. Unternehmen mit komplexer THG²⁵-Berichterstattung können einen spezialisierten IASP beauftragen; Unternehmen, die Wert auf integrierte Prüfungen legen, bleiben beim Wirtschaftsprüfer. Wahlfreiheit stärkt die Qualität, sie schmälert sie nicht. Die hier vorgeschlagene Ergänzung löst das Problem auf elegante Weise durch Erweiterung statt Einschränkung.

Meine Damen und Herren, ich möchte mit einem positiven Bild schließen. Deutschland hat mit der

¹⁸ Deutsche Akkreditierungsstelle.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bilanz-Richtlinie).

²⁰ International Standard on Sustainability Assurance 5000; international anwendbarer Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen.

²¹ Independent Assurance Service Provider (Unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen).

²² Wirtschaftsprüfer.

²³ Die DIN EN ISO/IEC 17029 definiert die allgemeinen und spezifischen Anforderungen für Verifizierungs- und Validierungsstellen.

²⁴ EU Emissions Trading System (EU-Emissionshandelssystem).

²⁵ Treibhausgas.



DAkKS eine exzellente Akkreditierungsinfrastruktur, die europaweit anerkannt ist. Wir haben erfahrene Wirtschaftsprüfer und erfahrene technische Prüfstellen. Das EU-Recht erlaubt uns, beide zu nutzen. Drei unserer EU-Nachbarn tun es bereits. Der internationale Prüfstandard ISSA 5000 ist auf beide ausgerichtet. Wirtschafts- und Branchenverbände sowie der Bundesrat haben den Gesetzgeber gebeten, diese Möglichkeiten zu nutzen. Akkreditierte Verifizierungsstellen stehen bereit – mit vorhandener DAkKS-Akkreditierung, ausgebildetem Personal in den relevanten Fachgebieten und langjähriger Praxis in der technischen Verifikation. Wir brauchen keine neue Infrastruktur, wir brauchen eine Ergänzung im Gesetz. Ich danke dem Ausschuss herzlich für die Aufmerksamkeit und stehe sehr gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Der **amtierende Vorsitzende**: Wir danken Ihnen und ich möchte das Wort weitergeben an Herrn Dr. Kambeck, bitte sehr.

SV Dr. Rainer Kambeck: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Ich möchte vorab fünf Punkte machen, beginnen mit einem ersten Punkt, mit einer, wenn Sie so wollen, Vorabbemerkung, dass die Unternehmen sehr wohl die Erfordernisse einer Transformation hin zur stärkeren Nachhaltigkeit sehen. Das wird überhaupt nicht infrage gestellt. Was die Unternehmen nur auch ganz dringend einfordern, sind praxistaugliche Regelungen auf dem Weg dorthin, weil wir davon überzeugt sind, dass nur dann auch das Ziel, das hier vorgegeben ist, erreicht werden kann.

Mein zweiter Punkt, Bürokratieabbau, wurde auch schon angesprochen. Hier vielleicht nur eine kurze Anmerkung auch zur Messung der bürokratischen Belastungen: Der Normenkontrollrat hat hier eine eigene Messung vorgenommen und kommt auf eine Zahl von 64 Milliarden Euro jährlich bei den Unternehmen, was den Bürokratieaufwand betrifft. Das ist aus unserer Sicht viel zu eng gefasst. Das Ifo-Institut hat vor einiger Zeit diesen Begriff der Belastung weiter gefasst und hat in der Tat auch versucht, entgangene Wirtschaftsleistungen zu quantifizieren und kommt hier auf einen Betrag, der deutlich größer

ist, fast 150 Milliarden Euro wäre dann die Belastung pro Jahr. Das ist ein wichtiger Punkt, weil wir schon anerkennen, dass die Belastungen jetzt reduziert wurden – auch durch das, was mit dem Omnibus I auf den Weg gebracht wurde. Das findet Anerkennung, nur sagen unsere Unternehmen, die Belastung ist ohnehin sehr viel höher; insofern muss man das relativieren, was jetzt an Entlastung erfolgt.

Mein dritter Punkt, 1:1-Umsetzung der CSRD, beziehungsweise auch der Omnibus-Richtlinie: Mein Vorredner, Herr Dr. Brouwer, hat die Rückwirkungen schon angesprochen. Das sehen wir auch als Problem, dass aus unserer Sicht eine echte Rückwirkung unzulässig ist. Das muss man sich nochmal genauer anschauen. Was die neuen Zeitplanungen anbetrifft – das ist aus unserer Sicht noch nicht hinreichend gegeben, weil die Unternehmen einfach aus der Praxis heraus vor der Frage stehen, dass es eine echte Rückwirkung geben könnte, die – wie gesagt – nicht erfolgen sollte.

Dann gibt es einen weiteren wichtigen Punkt: Auswirkungen in der Wertschöpfungskette für die Unternehmen der Welle 1, die sogenannten Trickle-Down-Effekte²⁶ in der Wertschöpfungskette, die eine ganz große Rolle spielen. Das ist schon auch anerkannt worden im ganzen Gesetzgebungsverfahren. Wir wollen aber darauf nochmal hinweisen, weil wir denken, dass der Rechtsausschuss hier eine große Rolle spielen könnte, was eine weitere Entlastung oder Verbesserung anbetrifft, dass die Trickle-Down-Effekte jetzt doch deutlich verhindert werden könnten, wenn man den Omnibus I und den Value-Chain-Cap²⁷ früher in Kraft setzt. Das wäre aus Sicht vieler Unternehmen angezeigt. Wie gesagt, unser Petitum ist, dass der Rechtsausschuss sich dafür einsetzt.

Ein weiterer Punkt betrifft bei der 1:1-Umsetzung das Format, das European Single Electronic Format. Mit diesem Format haben viele

²⁶ „Herunterrieseln“; größere Unternehmen fordern Nachhaltigkeitsinformationen für ihre eigene Berichtspflicht von den kleinen und mittleren Unternehmen, die selbst nicht berichtspflichtig, aber dadurch mittelbar betroffen sind.

²⁷ Wertschöpfungsketten-Obergrenze; Unternehmen, die nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, dürfen Auskunftersuchen zur freiwilligen Offenlegung ablehnen.



Unternehmen Probleme. Wir möchten nochmal deutlich das Petitum äußern, dass man vielleicht auf dieses Format verzichtet und damit nochmal deutliche Entlastungseffekte für die Unternehmen in Gang setzen könnte, weil viele Unternehmen erhebliche Probleme haben, ihre Informationen und Daten in diesem Format zu liefern.

Ein kurzer Hinweis noch zu den Neugründungen: Es ist auch ein Problem, wenn Unternehmen zusammengelegt werden und dadurch dann berichtspflichtig werden und das vorher nicht waren. Zu den anderen Punkten komme ich vielleicht gleich später noch, da wird sich die Gelegenheit sicherlich noch ergeben. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Möglicherweise richten sich auf diesem Feld dann verschiedene Fragen an Sie. – Ich gebe das Wort an Frau Prof. Dr. Sopp.

SVe **Prof. Dr. Karina Sopp**: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Meine Einschätzung mit Blick auf die CSRD-Umsetzung bringe ich als Vertreter der Wissenschaft ein. Die CSRD sollte erstmals für das Berichtsjahr 2024 angewendet werden und war bis zum Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Seither sind bereits zwei Änderungsrichtlinien veröffentlicht worden, um der umfassenden Kritik an der CSRD zu begegnen, insbesondere den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu reduzieren. Mit der Änderungsrichtlinie vom April 2025 wurden die Anwendungspunkte zeitlich nach hinten verschoben. Diese Richtlinie war bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie vom Februar 2026 sieht erhöhte Größenkriterien für das Eintreten in die Berichtspflicht vor. Somit liegen aktuell umfassende Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Vorgaben vor. Mit diesen Vorgaben gehen, wie wir bereits gehört haben, erhebliche Unsicherheiten für die potenziell berichtspflichtigen Unternehmen einher, die nicht wissen, welche Voraussetzungen an die Berichterstattung für das jeweilige Jahr gelegt werden. Somit ist zu fordern, wie wir ebenfalls schon gehört haben, dass das Gesetzgebungsverfahren nun zügig fortgeführt wird, auch um eine EU-weit harmonisierte

Rechtslage zu erreichen und Konsistenz mit weiteren EU-Bestimmungen zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten, etwa der Offenlegungsverordnung²⁸, zu erreichen. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund noch offener Diskussionen, die wir heute hören, etwa zur Nutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Das wurde bereits angesprochen. Deswegen könnte für diesen Fall etwa eine Kompromisslösung gewählt werden, – ich habe mich auch in der schriftlichen Stellungnahme darauf bezogen – die sich schnell umsetzen lässt. Es könnte etwa ein Passus in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, der die Zulässigkeit der Prüfung auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ausweitet, sobald die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Die Umsetzung dieser weiteren berufsrechtlichen Voraussetzungen könnte dann von diesem Gesetzgebungsverfahren entkoppelt werden.

Mit Blick auf die Beständigkeit der Regelung ist zu befürworten, dass absehbare Änderungen bereits im laufenden Verfahren mit integriert werden. Das bedeutet, dass auch die Inhalte der Änderungsrichtlinien, also die zeitliche Verschiebung und die Anhebung der Größenkriterien, berücksichtigt werden sollten. Das ist im vorliegenden Änderungsantrag vom 30. März bereits enthalten. Dieser sieht die Übernahme der Änderungsrichtlinien vor. Konkret ist beabsichtigt, die erhöhten Größenkriterien umzusetzen: 1 000 Arbeitnehmer, 450 Millionen Euro Umsatzerlöse. Für die Bestimmung der Größenkriterien wird allerdings auf die Vorschrift § 267 HGB verwiesen, also die allgemeinen Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften, die das zweimalige Überschreiten der Größenkriterien erfordern. Das steht meines Erachtens nicht in Einklang mit der EU-Richtlinie. Hier müsste auf ein einmaliges Überschreiten, aber auch auf ein einmaliges Unterschreiten abgestellt werden.

Auch der sogenannte Value-Chain-Cap, haben wir auch gerade schon gehört, findet sich im vorliegenden Änderungsantrag berücksichtigt. Dieser Value-Chain-Cap beschränkt die Angaben,

²⁸ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



die Berichtspflichtige von Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmern verlangen können, auf den freiwilligen Berichtsstandard für KMU²⁹, den VSME³⁰, bzw. die Version, die dann noch in das europäische Recht zu übernehmen wäre. Dies ist zu befürworten. Dieses Vorgehen standardisiert die Anforderungen, die potenziell von berichtspflichtigen Großunternehmen an KMU gerichtet werden und begrenzt zugleich den Umfang von explizit auf gesetzlichen Erfordernissen beruhenden Datenabfragen an KMU auf einen bestimmten Katalog. Und dabei ist dieser Katalog an nicht-finanziellen Daten konkret auf die Bedürfnisse von KMU ausgerichtet. Des Weiteren wird die Anwendung des VSME von Angeboten des DNK, des Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder der EFRAG unterstützt. Berichtspflichtige Unternehmen könnten sich dann bei der Datenabfrage statt der Datenabfrage an KMU beispielsweise auf Schätzungen berufen. Vielen Dank.

Der **Amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen und ich gebe das Wort gleich weiter an Frau Dr. Katrin Vitols.

SVe **Dr. Katrin Vitols**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Mein Name ist Katrin Vitols. Ich bin für den DGB-Bundesvorstand hier. Ich bin dort Referatsleiterin für Mitbestimmung. Vielen Dank, dass ich zu dieser Anhörung eingeladen wurde. Das Ziel der CSRD-Richtlinie ist es, Wandel hin zu einer sozialen und ökologischen Wirtschaft zu fördern. Dazu sollen bestehende Defizite in der Nachhaltigkeitsberichterstattung behoben und die Qualität der Berichte verbessert werden, um den Stakeholdern als Grundlage zu dienen, Veränderungen einzufordern. Der DGB hat stets betont, dass die Verpflichtung von Unternehmen zu transparenten und vergleichbaren Berichterstattungen über Umwelt, Soziales und Governance-Aspekte begrüßt wird. Die Berichterstattung nach CSRD und ESRS ist eine unerlässliche Voraussetzung für mehr

Verbindlichkeit im Bereich der unternehmerischen Nachhaltigkeit. In diesem Sinne begrüßt der DGB die Richtlinie sowie ihre anstehende, wenn auch sehr späte Umsetzung in deutsches Recht. Kritisch bewerten wir jedoch, dass der Anwendungskreis nun eingeschränkt wurde, die Absenkung der ESRS-Anforderungen sowie die Nutzung der VSME zur freiwilligen Berichterstattung. In Kombination mit dem Value-Chain-Cap schwächen sie die Aussagekraft und Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist unserer Meinung nach auch Nachbesserungsbedarf auf. Erst die Einbindung von Beschäftigten in ihre Mitbestimmungsgremien ermöglicht es, ein vollständiges Bild zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, also zu den Leistungen und den Risiken eines Unternehmens zu erhalten und soziale Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere in § 289b Abs. 6 und § 315b Abs. 5 der HGB-Entwurfssfassung gibt es Ansatzpunkte zur Einbeziehung der Beschäftigten. Wir fordern hier, dass der Gesetzesentwurf oder der Gesetzestext klarstellt, was unter „Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung in Bezug auf die Inhalte von Nachhaltigkeitsberichten“ sowie der „Erörterung der einschlägigen Information und Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen“ zu verstehen ist. Das sollte einen Austausch über Unternehmensstrategien, Due Diligence-Prozesse sowie die Identifikation und Bewertung von Auswirkungen und Risiken im Sinne der doppelten Wesentlichkeit einschließen. Die bestehenden Unklarheiten können sonst dazu führen, dass Arbeitnehmervertreter:innen umgangen werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzesentwurf den Erwägungsgrund 52 der CSRD, der einen Dialog zwischen Arbeitnehmervertretern und dem Management beschreibt, nicht übernommen. Der Erwägungsgrund 52 formuliert einen Prozess des Meinungsaustauschs zwischen Arbeitnehmervertreter:innen und der Leitungsebene und stellt klar, dass dieser zu einem Zeitpunkt in einer Weise und mit einem Inhalt erfolgen muss, der es den Arbeitnehmervertreter:innen ermöglicht, Stellung

²⁹ Kleine und mittlere Unternehmen.

³⁰ Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed Small and Medium-sized Enterprises; ein von der EFRAG entwickelter freiwilliger Standard für Nachhaltigkeitsberichte, der sich speziell an KMU richtet.



zu nehmen. Dementsprechend fehlen nun solche Vorgaben zur Ausgestaltung und zum Zeitpunkt dieses Austausches im Gesetzesentwurf. Wir fordern daher, dass der Gesetzestext korrekt festlegt, wann und wie die Arbeitnehmervertretungen einzubinden sind. Entscheidend ist, dass dies in einer Form und zu einem Zeitpunkt passiert, an dem die Arbeitnehmervertretungen noch tatsächlich Einfluss nehmen könnten. Es muss klargestellt werden, dass eine Positionierung der Arbeitnehmervertretungen eingeholt wird, bevor der Nachhaltigkeitsbericht abgeschlossen ist.

Positiv hervorzuheben ist die ausdrückliche Benennung der Mitbestimmungsgremien im Gesetzesentwurf – insbesondere des Europäischen Betriebsrats – sowie die Möglichkeit einer parallelen Stellungnahme. Wir schlagen vor, zusätzlich auch den SE³¹-Betriebsrat sowie den Wirtschaftsausschuss einzubinden. Darüber hinaus muss das Gesetz unserer Meinung nach sicherstellen, dass Greenwashing und irreführende Darstellungen vermieden werden. Möglich wäre das, wenn Unternehmen die Wesentlichkeitsanalyse ernsthaft durchführen und betroffene Stakeholder einschließlich der Arbeitnehmervertretungen hier einbinden. Deren Interesse sollte bei der Identifikation von Auswirkungen und Risiken sowie bei der Festlegung der Wesentlichkeitsschwellen angemessen berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. – Und abschließend hat das Wort Herr Dr. Wittsiepe.

SV Dr. Richard Wittsiepe: Guten Tag, ich grüße Sie aus Duisburg. Ich weiß gar nicht, warum mein Bild nicht kommt, aber egal. Mein Name ist Richard Wittsiepe. Ich bin Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und seit 1990 selbstständig hier in Duisburg und zwar in einer Einzelpraxis. Dazu muss man wissen: Von den 9 000 Wirtschaftsprüferpraxen sind 3 000 Einzelpraxen. Also ich vertrete eine relativ große Gruppe und ich vertrete den Verband für die mittelständischen Wirtschaftsprüfung mit Sitz in München, und dort bin ich zuständig für Nachhaltigkeitsberichterstattung. Vor zwei Jahren

haben wir eine Kooperation mit dem TÜV Süd geschlossen, einmal zur Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten bei mittelständischen Unternehmen und gleichzeitig haben wir ein Kursangebot entwickelt, mit dem sich Wirtschaftsprüfer als Nachhaltigkeitsprüfer qualifizieren können. Insgesamt 300 Kollegen haben das genutzt und dort ihr Zertifikat erworben. Also, wir haben jetzt seit zwei Jahren praktische Erfahrungen in der Umsetzung der Vorschriften. Wir haben uns von Beginn an für die Zulassung von IASP ausgesprochen, da braucht man nur in die Statistik zu schauen: 34 von 15 000 Wirtschaftsprüfern haben ein technisches Studium. Wir kommen also eigentlich von der Betriebswirtschaftslehre her – bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben wir aber eine ganz starke Ausrichtung auf technisch-naturwissenschaftliche Daten. Das ist natürlich ein Problem, wenn man sowas unterschreiben soll. Wenn man sich ansieht – nach Anhebung der Schwellenwerte auf Unternehmen mit mehr als 1 000 Mitarbeitern, mehr als 450 Millionen Umsatz, sind das ja die ganz großen, nicht börsennotierten Unternehmen, teilweise mit Milliarden Umsätzen, oft auch familiengeführte Unternehmen, die sind international aufgestellt. Speziell in diesem Marktsegment ist die mittelständische Wirtschaftsprüfung noch sehr gut vertreten. Oft ist sie mit den Mandaten mitgewachsen. Und ich weiß, dass die Kollegen sich glücklich schätzen würden, wenn sie ihrem Mandanten empfehlen könnten, für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes einen IASP zu beauftragen, weil sie selbst gar nicht in der Lage sind, sich diese technisch-naturwissenschaftliche Infrastruktur zu besorgen. Der Markt ist da leergefegt. Und wenn man das nicht macht, bleiben ja im Grunde nur die Big-Four³²-Strukturen dafür übrig. Und das hätte zur Folge, dass dies praktisch eine kostenlose Eintrittskarte in die Mandate darstellt. Darüber muss man sich in Klaren sein. Damit konterkariert man die Zielsetzung der EU-Kommission – bereits ausdrücklich formuliert in der

³² Als „Big Four“ werden die vier weltweit größten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften bezeichnet: Deloitte, PwC (PricewaterhouseCoopers), EY (Ernst & Young) und KPMG.

³¹ Societas Europaea (Europäische Gesellschaften).



Abschlussprüferrichtlinie³³ und Verordnung aus 2014³⁴ als Folge der Finanzkrise, die ausdrücklich die mittelständische Wirtschaftsprüfung stärken will. Und das würde man hier konterkarieren. Deshalb setzen wir uns nachhaltig für die Zulassung der IASP ein. Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen in den letzten zwei Jahren befürworten auch die Zulassung. Die anderen Meinungen sind eher in der Minderheit und eher unbedeutend.

Und die EU-Kommission hat vorgeschlagen, in der CSRD-Richtlinie in Textziffer 61 hier die VO 765/2008³⁵ zu nutzen. Das ist die Zulassung über die Akkreditierungsstelle; hier wäre das die deutsche Akkreditierungsstelle in Berlin. Viele Länder, vor allem die großen Länder in der EU, machen das auch tatsächlich so. Da entsteht also keine neue Bürokratie. Wir sehen einfach das Risiko, dass bei einer Nichtzulassung die gefestigte Stellung der mittelständischen Wirtschaftsprüfung in diesem äußerst lukrativen Marktsegment dieser großen nichtbörsennotierten Unternehmen nachhaltig gefährdet wird. Und deshalb sollte man da diese IASP zulassen. Und damit würde man vielen mittelständischen Wirtschaftsprüfern helfen, in den Mandaten zu bleiben. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Dr. Wittsiepe. Wir kommen jetzt zu den Fragen der ersten Fragerunde – und zwar in der Reihenfolge: Zunächst beginnt der Kollege von Zons, es schließt sich an die Kollegin Willnat, gefolgt von der Kollegin Wegge. Dann kommt der Kollege Sassenrath an die Reihe, gefolgt vom Kollegen Axel Müller. Frau Kollegin Hierl ist die Nächste, bevor sich Frau Kollegin Beck und

³³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

³⁵ Verordnung (EG) Nummer 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 (Verordnung zur Marktüberwachung).

abschließend der Kollege Özdemir bei mir mit Fragen gemeldet hat. – Herr von Zons, bitte.

Abg. Ulrich von Zons (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für das erteilte Wort. Ich möchte zunächst einmal den Sachverständigen für die eingereichten Stellungnahmen danken und auch dafür, dass Sie heute hier zugegen sind für die Beantwortung unserer Fragen und uns mit Ihrer Expertise weiterhelfen können. Ich habe zwei Fragen, die ich an Herrn Dr. Brouwer vom VCI adressieren möchte. Und zwar: Herr Dr. Brouwer, bei meinen Fragen geht es um einen erheblichen zusätzlichen Bürokratie- und Kostenaufwand, ja auch um Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen, die hier immer wieder in den Fokus gerückt werden. Es geht mir bei meinen beiden Fragen auch um die Berichtspflichten, – Sie haben es eben in Ihrem Eingangsstatement erwähnt – um die Rückwirkung für vergangene Geschäftsjahre und die damit verbundenen Zweifel in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Ich habe daher zwei Fragen, und zwar: Wo sehen Sie speziell die Risiken für kleine und mittlere Unternehmen? Und die zweite Frage: Welches sind aus Ihrer Sicht die gravierendsten Punkte, bei denen der Gesetzentwurf über das in der Richtlinie Geforderte hinausgeht? Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. – Frau Kollegin Willnat.

Abg. Christin Willnat (Die Linke): Vielen Dank an alle Sachverständigen. Ich hätte zwei Fragen. Eine Frage an Herrn Diaz und die zweite Frage an Herrn Kambeck. Die erste Frage an Herrn Diaz: Die Kosten für Nachhaltigkeitsberichte werden oft als exorbitant dargestellt. Sie sagen in Ihrer Stellungnahme, dass Finanzberichterstattung deutlich aufwendiger ist. Könnten Sie dazu weitere Details geben?

Und die zweite Frage an Herrn Dr. Rainer Kambeck: Laut den ministerialen Unterlagen haben Mittelstandsverbände in den 2010er Jahren auch das BMJ angeschrieben und ihre Unzufriedenheit mit dem DRSC als Lösung für einen nationalen Standardsetzer kundgetan. Wie sehen Sie die Strukturen des DRSC? Wie gut wird das gesamtwirtschaftliche Interesse, also auch der Mittelstand, vertreten? Und unterstützen Sie die



Strategie des DRSC, das ISSB³⁶ mit aufzubauen?
Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Wegge bitte.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank auch von mir an alle Sachverständigen. Ich hätte zwei Fragen an Frau Dr. Vitols. Sie haben ja gerade schon geschildert, dass es aus Ihrer Sicht wichtig wäre, die Arbeitnehmervertretung rechtzeitig einzubinden und das auch gesetzlich zu regeln. Vielleicht können Sie uns einmal schildern, welche Vorteile es aus Ihrer Sicht auch hat, das zu tun und welche Nachteile vielleicht auch entstehen würden, wenn man eine frühzeitige Einbindung der Arbeitnehmer:innenvertretung eben nicht hat?

Und die zweite Frage wäre, ob Sie vielleicht noch einmal ausführen könnten, was denn aus Ihrer Sicht wichtig wäre für eine funktionierende Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf einheitliche Standards, also was da aus Ihrer Sicht bei der Entwicklung und Anpassung dieser Standards berücksichtigt werden müsste?

Abg. **Carl-Philipp Sassenrath** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender und zunächst herzlichen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie uns heute helfen, diesen Gesetzentwurf zu verstehen, denn die Voraussetzung dafür, dass das in der Wirtschaft am Ende auch möglichst bürokratiearm umgesetzt werden kann, ist ja, dass wir das Gesetz erst einmal insgesamt und vor allem die Vorgabe der Richtlinie verstehen. Der Ausgangsgedanke der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ja, statt den Markt zu regulieren, mehr Transparenz zu schaffen, mehr Informationen dem Markt zu geben, sodass der Markt dann selbst entscheiden kann. Und dafür müssen wir dann einfach die richtige Form der Umsetzung – es wurde mehrfach angesprochen – gewährleisten. Ich möchte nur – der Vorsitzende hat es im Eingangsstatement auch angesprochen – darauf hinweisen, dass parallel weitere Verhandlungen stattfinden. Wir haben einen Gesetzentwurf vorliegen, wir haben eine Formulierungshilfe für Änderungsanträge vorliegen, insofern geht es

dann auch weiter und wir werden die CSRD umsetzen. Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Brouwer und an Herrn Dr. Kambeck.

Herr Dr. Brouwer, Sie haben auf die Bedeutung der einheitlichen Umsetzung innerhalb der EU hingewiesen. Das ist Voraussetzung dafür, dass die CSRD dann funktioniert, auch innerhalb Deutschlands. Vielleicht können Sie uns einmal einen Überblick zu der Art und Weise der Umsetzung in den anderen Ländern geben – vor allen Dingen zu der Frage: Wie wird das da bürokratiearm umgesetzt, wie wird das bei den von Ihnen auch in der Einleitung angesprochenen Themen dort umgesetzt?

Und die Frage an Herrn Dr. Kambeck natürlich zum Value-Chain-Cap – Sie haben auch die Regelungslücke bis 2027 angesprochen. Vielleicht können Sie nochmal näher schildern, welche Auswirkungen das für KMU insgesamt haben könnte? Aber vielleicht können Sie insgesamt auch schildern, welche Auswirkungen der Value-Chain-Cap für die kleinsten Unternehmen, also auch unterhalb der KMUs hat? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Kollege Axel Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an den Herrn Sachverständigen Dr. Brouwer: Und zwar geht es um die ESRS-Komplexität und den Reduktionsbedarf. Wie bewerten Sie denn die aktuelle Lage der Datentiefe und welchen konkreten Anpassungsbedarf sehen Sie auf europäischer Ebene, um den Erfüllungsaufwand für die Unternehmen möglicherweise nochmal besser zu reduzieren?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Auch von meiner Seite ganz herzlichen Dank. Meine zwei Fragen gehen an Frau Prof. Dr. Sopp. Zum einen würde ich Sie nochmal bitten zu erläutern, welchen Zweck die Offenlegungslösung verfolgt und wie die Vorteile sind gegenüber der ursprünglichen Aufstellungslösung.

Und ich hätte noch eine Frage zum Zählverfahren: Es wird ja im Gesetzentwurf auf die HGB-Systematik zur Ermittlung der Beschäftigtenzahlen eingegangen. Gibt es aus

³⁶ International Sustainability Standards Board; ein 2001 gegründetes Gremium zur Erarbeitung internationaler Standards für die Berichterstattung bzgl. Nachhaltigkeitsthemen mit Sitz in Frankfurt/Main.



Ihrer Sicht dazu Abweichungen gegenüber den europäischen Vorgaben und kann das – wenn man es auf andere Mitgliedstaaten bezieht, die vielleicht flexiblere Zählmethoden haben – zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen führen? Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Und Frau Beck ist an der Reihe.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich freue mich erstmal, – wir hatten ja den Entschließungsantrag schon länger eingebracht – dass sich beim Thema Offenlegungslösung hier etwas bewegt hat. Da wollte ich den Koalitionsfraktionen erstmal gratulieren im Sinne der Erleichterung der Umsetzung. Meine Fragen beziehen sich jetzt auf das Thema Prüferlösung und gehen an Herrn Dr. Wittsiepe: Sie hatten ja schon erläutert, wie sich das grundsätzlich auf mittelständische Wirtschaftsprüfer auswirken würde. Jetzt wüsste ich ganz gerne nochmal, – Sie haben ja sehr gute Einblicke auch in Ihren Mandantenkreis – wie sich die Zulassung unabhängiger Dienstleister für Bestätigungsleistungen konkret auswirken würde, zum Beispiel die Prüfungskosten für mittelständische Unternehmen zu senken im Vergleich zur jetzigen Variante. Also wir wollen ja nichts schaffen, was dann bei Beibehaltung der Prüfungsqualität zu höheren Kosten auch im Mittelstand führt. Das ist die eine Frage.

Und wenn Sie uns vielleicht noch einmal – das hatten Sie angedeutet – mitnehmen könnten zu den anderen EU-Mitgliedstaaten, zu den größeren wie Frankreich und Co., wie das dort umgesetzt ist und ob das nicht doch auch hier jetzt in diesem Gesetzesverfahren einfach möglich wäre. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Und abschließend in der ersten Fragerunde ist der Kollege Özdemir an der Reihe.

Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen. Zur Aufklärung, was Herr Dr. Wittsiepe meint, warum sein Bild nicht gesendet wird aus Duisburg: Das ist bei uns rheinseitenabhängig, also ob man auf der linken oder rechten Rheinseite wohnt.

Meine zwei Fragen möchte ich an Herrn Dzino richten. Wir haben gerade gehört, – und ich habe das sehr wohlwollend vernommen – dass die zügige Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens und ein zügiger Abschluss genauso geboten und notwendig erscheinen wie auch eine zügige und effektive Umsetzung in der Wirtschaft, ohne dass man über Fristverlängerungen und ellenlange Prozesse diskutiert. Von daher gehen meine zwei Fragen in die Richtung. Welche zusätzlichen Kapazitäten schaffen wir mit einer Erweiterung des Prüferkreises, hier an der Stelle, im Hinblick auf Qualität und Quantität? Sie haben gerade sinngemäß ausgeführt, dass man eine Spezialität, aber auch eine Allgemeinheit in die Prüfung einbringen kann.

Und meine weitere Frage würde sich dann dahingehend anschließen. Die technischen Dienstleister, die technischen Prüfer: Welche Gleichwertigkeitsanforderungen und insbesondere im Hinblick auf die Dienstleistungen, welche zusätzlichen Kompetenzen im Vergleich – ohne jetzt eine Konkurrenz aufzumachen zu den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern – wird dann beispielsweise durch die DEKRA oder TÜV, aber auch andere technische Dienstleister eingebracht?

Von daher die Fragen ganz konkret: Kapazität und Anforderungen an die Gleichwertigkeit, Qualität, Quantität. Ohne jetzt über echte und unechte Rückwirkungen nachzudenken, halte ich es für erforderlich, dass wir uns aufs Ergebnis konzentrieren, und das Ergebnis ist möglichst schnelle Zertifizierungsprozesse im Rahmen der CSRD – und dafür müssen wir ein gutes Gesetz machen, was kapazitär, qualitativ, aber auch quantitativ auf diese Prozesse eingeht und zertifiziert. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir steigen in die Beantwortung der gestellten Fragen ein. Ich erteile zunächst Herrn Dr. Wittsiepe das Wort für vier Minuten zur Beantwortung zweier Fragen der Kollegin Beck.

SV **Dr. Richard Wittsiepe**: Ja, ich will beginnen mit der Umsetzung in der EU. Dänemark war das erste Land, das IASP zugelassen hat. Ebenfalls sind sie zugelassen in Österreich, Belgien, – da stehen noch Gesetze aus bezüglich der



Gleichwertigkeit – aber die großen Player Frankreich und Spanien haben es zugelassen und nutzen auch hier die VO 765/2008, also ihre nationalen Akkreditierungsstellen. Und da sieht man auch, dass es hier gar keiner großen zusätzlichen Bürokratie bedarf. Das ist eine stehende Infrastruktur – die VO aus 2008, auch fast 20 Jahre, ist da routiniert – hier in Deutschland die Deutsche Akkreditierungsstelle. Also die Bedenken, man braucht da jetzt neue zusätzliche Bürokratie – das ist so nicht gegeben. Wir sehen europaweit eine doch deutliche Öffnung des Prüfermarkts.

Was jetzt die Kostenreduzierung angeht, ist doch völlig klar: Wir reden immer bei den Big Four von einem Oligopol. Und ein Oligopol hat immer höhere Preise, als wenn Sie Wettbewerb haben. Wir haben das bei der Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten mit dem TÜV Süd gesehen. Die Firmen holen sich unterschiedliche Angebote von diversen Anbietern ein. Da sind auch teilweise Big Four dabei, und die sind relativ teuer, sagen wir mal so im Vergleich. Das ist jetzt keine Kritik, das liegt einfach auch daran, dass Sie da eine sehr große Struktur haben. Das sind die Prüfer der weltweit börsennotierten Unternehmen. Da steht einfach immer ein sehr komplexer Ablauf dahinter und der wird natürlich auch in den Nachhaltigkeitsbericht mitgezogen. Und das führt dazu, dass sie relativ hohe Preise haben; wir haben die Angebote ja gesehen. Und wenn Sie da mehr Wettbewerb haben, ist das völlig klar, dass aus Sicht der Firmen hier ein größerer Preiswettbewerb stattfindet. Bezüglich der Qualität muss man sich da keine Sorgen machen. Ich hatte ja gesagt, laut Statistik der WPK³⁷ haben 34 Wirtschaftsprüfer ein technisches Studium und nicht die Expertise, um das zu machen. Die Big Four haben Wirtschaftsingenieure und Physiker und so eingestellt, – also so muss man sich das vorstellen – teilweise hunderte von Leuten. Damit wird ja auch auf den Internetseiten geworben; und das kann natürlich der Mittelstand in der Form gar nicht leisten. Dafür brauchen Sie auch eine Anzahl von Mandaten, damit das ausgelastet werden kann. Wenn Sie da zwei, drei Aufträge haben, etwa von großen familiengeführten Unternehmen, funktioniert das gar nicht. Die

Leute bekommen Sie gar nicht. Insofern ist das gut, wenn da die Kollegen ausweichen können auf IASB. Dass der TÜV Süd, die DEKRA und andere TÜV-Gesellschaften – gerade im Bereich Umwelt – die Kompetenz haben, muss man gar nicht weiter herausstellen. Die machen das ja schon in vielerlei Hinsicht, in dem Bereich prüfen und zertifizieren. Wir haben ja in Europa eine ganz ausgeprägte Umweltgesetzgebung, und die Einhaltung wird ja oft auch von diesen Stellen geprüft; und dafür sind die auch zertifiziert. Dazu muss man auch wissen, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle in Berlin viel weitreichendere Eingriffsmöglichkeiten und Prüfungsmöglichkeiten hat als etwa die Wirtschaftsprüferkammer. Die können zum Beispiel Hausdurchsuchungen machen, wenn da etwas schief läuft. Das ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schlichtweg nicht möglich. Da bestehen schon sehr, sehr gute Instrumentarien, hier Qualität sicherzustellen. Das geht auch alles ohne große Bürokratie. Wie gesagt, in Spanien und Frankreich ist das überhaupt kein Thema. Deshalb auch mein Plädoyer für die Zulassung. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Wittsiepe. Frau Dr. Vitols hat das Wort, und zwar für vier Minuten auf zwei Fragen der Kollegin Wegge.

SVe **Dr. Katrin Vitols**: Herzlichen Dank. Erstmals zur Frage der Einbindung der Arbeitnehmervertretung. Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretungen in ihren Mitbestimmungsgremien ist zentral, um ein vollständiges und realistisches Bild der Nachhaltigkeitsleistungen und Nachhaltigkeitsrisiken eines Unternehmens zu erhalten. Arbeitnehmervertreter sind Experten für soziale Dimensionen von Nachhaltigkeit und bringen wertvolles Wissen aus betrieblichen Abläufen sowie Risiken in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ein, nicht nur von der eigenen Belegschaft, sondern häufig auch in der Wertschöpfungskette. Dieses Wissen ist zentral, um fundierte Berichterstattung zu machen und stärkt zugleich Compliance und Risikomanagement im Unternehmen. Gerade für die Wesentlichkeitsanalyse ist ihre Perspektive unverzichtbar. Nur mit der Einbindung der Arbeitnehmervertretung können Auswirkungen

³⁷ Wirtschaftsprüferkammer.



und Risiken vollständig und realistisch im Sinne der doppelten Wesentlichkeit abgebildet werden. Und ohne ihre Einbindung besteht die Gefahr unvollständiger und verzerrter Ergebnisse. Das bedeutet aber auch: Arbeitnehmervertretungen dürfen nicht erst nach Abschluss des Berichtes beteiligt werden, wenn Risiken, Maßnahmen und Ziele schon festgelegt sind, sondern müssen während der Erstellung eingebunden werden. Entscheidend ist eine frühzeitige und kontinuierliche Einbindung und ein Dialog mit dem Management. Die CSRD stellt es in Erwägungsgrund 52 ausdrücklich klar: Ein Dialog zu einem Zeitpunkt, an dem Positionen noch berücksichtigt werden können – und im Regierungsentwurf wird das nicht umgesetzt. Die verpflichtende Einbindung während der Erstellung sowie klare Vorgaben für einen strukturierten Dialog fehlen bisher. Dadurch wird die wirksame Beteiligung deutlich geschwächt und Folgen wären z.B. eine Nichteinhaltung der CSRD-Anforderungen durch unzureichende Stakeholder-Einbindung, eine unvollständige Wesentlichkeitsanalyse, unvollständige Risikoerkennung, Compliance-Risiken und Schwächung des Risikomanagements sowie das Risiko von Greenwashing und Reputationsrisiken. Zudem kann die nachhaltige Transformation verzögert oder gefährdet werden. Zusammengefasst: Ohne Arbeitnehmervertretung fehlt der Nachhaltigkeitsberichterstattung, dem Nachhaltigkeitsmanagement die notwendige Qualität und die Glaubwürdigkeit.

Jetzt zur zweiten Frage zu den einheitlichen Standards – unserer Meinung nach sind für eine funktionierende Nachhaltigkeitsberichterstattung starke und einheitliche Standards entscheidend. Aus unserer Sicht kommt es bei der Entwicklung oder der Überarbeitung der ESRS auf folgende Punkte an: Erstens – keine zu starke Verwässerung der ESRS. Die ESRS wurden ja geschaffen, um endlich transparente und vergleichbare, verlässliche Informationen bereitzustellen, weil vorherige Standards das eben nicht geliefert haben. Und wenn man jetzt die Datenpunkte über 60 Prozent reduziert, wird dieses Ziel doch gefährdet. Zweitens – zentrale Inhalte müssen erhalten bleiben, insbesondere die sozialen Aspekte. Dazu gehören Informationen zur eigenen Belegschaft und zur Lieferkette, etwa zur Beschäftigungsstruktur, Geschlecht,

Vergütung und Sozialleistungen. Wenn die gestrichen werden oder freiwillig sind, entsteht da eine Informationslücke. Und drittens – die Einbindung von Stakeholdern muss gesichert werden und transparent berichtet werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur dann aussagekräftig, wenn Stakeholder-Perspektiven systematisch einbezogen und auch transparent gemacht werden. Die entsprechenden Datenpunkte dürfen nicht so stark gekürzt werden, dass nicht mehr nachvollziehbar ist, ob und wie die Einbindung stattgefunden hat und welchen Einfluss sie eigentlich auf die unternehmerischen Entscheidungen hatte. Und schließlich – freiwillige Standards wie der VSME sind kein geeigneter Ersatz für uns. Der VSME enthält unserer Meinung nach zu wenig Informationen, insbesondere zu den sozialen und menschenrechtlichen Aspekten, und ist nicht ausreichend an den tatsächlichen Risiken der Unternehmen orientiert. In Verbindung mit der Value-Chain-Cap wird dies besonders problematisch. Zentrale Informationen zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten in der Lieferkette fehlen weitgehend. Und damit werden auch die Anforderungen an menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Sinne der CS3D³⁸ untergraben. Denn ohne ausreichende Daten zu Menschenrechten sind fundierte Risikobewertungen und wirksame Maßnahmen entlang der Lieferkette nicht möglich.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Frau Prof. Dr. Sopp hat vier Minuten Zeit, um zwei Fragen der Kollegin Hierl zu beantworten.

SVe **Prof. Dr. Karina Sopp**: Vielen Dank. Zunächst zur Offenlegungslösung: Zweck der Offenlegungslösung und Vorteil gegenüber der Aufstellungslösung. Im Gesetzentwurf war noch die Aufstellungslösung vorgesehen. Die würde bedeuten, dass die Anwendung des einheitlichen elektronischen Berichtsformats und damit die maschinenlesbare Kennzeichnung der Daten zeitlich vor die Offenlegung verlagert wird und mit an den Prozess der Aufstellung angekoppelt

³⁸ Corporate Sustainability Due Diligence Directive; Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (EU-Lieferkettenrichtlinie).



wird. Die Aufstellung beschreibt einen Vorgang, der den Beschluss der Leitungsorgane über Rechnungslegungsinstrumente – also hier in unserem Fall den Lagebericht – umfasst. Und das einheitliche elektronische Berichtsformat sollte nicht an diesen Prozess der Aufstellung gekoppelt werden. Stattdessen bieten sich alternative Berichtsformate an. Das können ganz klassisch PDF-Lösungen sein, ohne dass damit Nachteile – beispielsweise mit Blick auf die Transparenz – einhergehen würden. Ganz im Gegenteil, das würde Vereinfachungen für die Unternehmen mit sich bringen. Wenn beispielsweise Versäumnisse in der rein technischen Umsetzung vorliegen, dann können die so leichter behoben werden. Im Grunde ist ohnehin davon auszugehen, dass die EU-Vorgabe die Offenlegungslösung von vornherein beabsichtigt hat, denn es gibt lediglich einen, wenn man möchte, Übersetzungsfehler, denn in der englischsprachigen Version des CSRD wird von „prepare“ gesprochen, und das mündet dann vermeintlich im deutschen Richtlinientext in der Aufstellungslösung. Aber beispielsweise in der Transparenzrichtlinie, die denselben Kontext regelt, mündet dann diese Verwendung von „prepare“ in die Offenlegungslösung hinein, so dass das dann jetzt mit der Änderungsrichtlinie im Februar 2026 letztlich klargestellt wurde. Der Wortlaut „aufzustellen“ wurde in der CSRD ersetzt und wurde in „zu erstellen“ verändert, sodass meines Erachtens gar keine EU-rechtliche Grundlage für die Aufstellungslösung noch vorhanden wäre. Das war die erste Frage.

Die zweite Frage bezog sich auf die Zählsystematik im HGB, den Verweis bei der Bestimmung der Schwellenwerte, wann denn ein Eintritt in die Berichtspflicht vorliegt. Da werden jetzt 1 000 Arbeitnehmer als Mindestgröße herangezogen. Und zur Bestimmung dieser Schwellenwerte wird im aktuellen Änderungsantrag vorgeschlagen, auf den § 267 HGB zu verweisen, also die Größenklassen von Kapitalgesellschaften. Dort wird die Zählweise nach einer Pro-Kopf-Regelung definiert. Es sind aber andererseits auch Möglichkeiten der Berechnung üblich, die auf eine Vollzeitäquivalenz abstellen. Was dagegen sprechen würde – in unserem Fall auf die Größenklassen-Zählweise nach Pro-Kopf-Regelungen zu verweisen – wäre, dass beispielsweise in der EU auch immer wieder die

Vollzeitäquivalente angewendet werden. Beispielsweise gibt es eine KMU-Definition der Kommission, die solche Zählweisen anwendet. In den EFRAG-Dokumenten findet sich beides, also sowohl die Pro-Kopf-Regelung als auch ein Abstellen auf Vollzeitäquivalente, was ermöglichen würde, dass man Teilzeitbeschäftigte entsprechend umrechnet und damit zu einer flexibleren Zählweise käme. In den anderen EU-Mitgliedstaaten verwendet man teilweise auch dieses Vorgehen für die Berechnung des Schwellenwerts, wann ein Eintritt in die Berichtspflicht vorliegt. Wir hätten dann dort einen etwas späteren Eintritt in die Berichtspflicht und dadurch könnte man einen gewissen Nachteil bei den Unternehmen in Deutschland sehen. Das ist übrigens nicht nur einschlägig beim Eintritt in die Berichtspflicht, sondern wir haben diesen Schwellenwert von 1 000 Arbeitnehmern ja auch in dem Value-Chain-Cap enthalten. Dort gibt es im aktuellen Änderungsantrag noch gar keinen Hinweis, wie denn diese Beschäftigtenanzahl zu berechnen wäre. Es gibt auch keinen Verweis auf die Größenklassen-Merkmale. Mithin wäre das an dieser Stelle dann genauso zu klären – mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen in der Flexibilisierung der Zählweise, also Vollzeitäquivalente versus Pro-Kopf-Regelung. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Sopp. Herr Kambeck ist als Nächster an der Reihe, in vier Minuten zwei Fragen zu beantworten, und zwar eine der Kollegin Willnat und eine des Kollegen Sassenrath.

SV **Dr. Rainer Kambeck**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst zu Frau Willnat: Ich glaube, ich muss Sie enttäuschen. Ich kann gar nicht viel zu Ihrer Frage sagen. Ich fühle mich gar nicht berufen mit dem, was ich hier einbringen kann für die IHK-Organisation, die Strukturen von DRSC und erst recht deren Strategie zu bewerten. Ich kann nur sagen, dass wir selbst mit unseren Unternehmen, viele Mittelständler, die sich die Zeit genommen haben, direkt der EFRAG zuarbeiten und in Brüssel präsent sind, die in vielen Workshops da ihr Know-how aus der Praxis eingebracht haben. Wir haben wohl, das kann ich hier gerne sagen, mit dem DRSC auch



gut zusammengearbeitet, punktuell, was die Informationen für die Unternehmen anbetraf, zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Also das war auch mit anderen Verbänden, anderen Organisationen zusammen; das war nach meiner Erinnerung eine sehr positive Zusammenarbeit, weil wir diese Informationen in die Unternehmerschaft tragen konnten, was uns natürlich besonders wichtig war.

Zur zweiten Frage, zu Ihrer Frage, Herr Sassenrath: Sie haben die Stichworte genannt, „Marktregulatorik“; die richtige Umsetzung ist erforderlich. Das ist in der Tat schon die Kernaufgabe, würde ich vielleicht sagen, die angemessene Umsetzung. Man muss natürlich immer prüfen: Welcher Nutzen wird aus den Informationen, die angegeben werden können, erzeugt und wie hoch ist der Aufwand für die betreffenden Unternehmen? Und das gilt es abzuwägen, und das gilt es zu vergleichen. Mit diesem Value-Chain-Cap ist das schon die richtige Vorgangsweise, den Aufwand zu begrenzen. Das soll ja durch den freiwilligen Standard, an dem wir auch mitgearbeitet haben und den wir sehr befürworten, geschehen. Das ist aus unserer Sicht schon die richtige Vorgangsweise, sodass ich auch sagen kann, insgesamt ist es so, – wenn man auch Omnibus I mit hinzunimmt – dass wir schon anerkennen und viele positive Rückmeldungen von Unternehmen bekommen, dass durchaus die Zielsetzung richtig ist, dass man die Belastung der Unternehmen im Blick hat und dass man das ausgewogen ausgestalten will. Allerdings gibt es auch Defizite bei dem freiwilligen Standard, vor allem mit der zeitlichen Verzögerung. Viele Unternehmen hätten sich den sehr viel früher gewünscht, um sich schon wesentlich früher darauf einstellen zu können. So bekommen wir ganz viele Rückmeldungen wegen unterschiedlicher Fragebögen, unterschiedlicher Tools, unterschiedlicher Plattformen, wo dann Dinge gemeldet werden müssen. Also das ist schon ein Punkt, der gerade die kleineren und mittelgroßen Unternehmen sehr bewegt, dass sie da keine Einheitlichkeit sehen und da doch einen sehr großen Aufwand haben. Der ist übrigens bei den produzierenden Unternehmen noch viel größer als bei den Dienstleistungsunternehmen. Da sehen wir auch einen deutlichen Unterschied, dass gerade die Unternehmen aus dem

produzierenden Gewerbe, dass dies immer davon abhängt, wie die Vorprodukte sind, die Anzahl der Vorprodukte, wie komplex die Produkte sind, wie komplex die Herstellungsverfahren sind. Also da gibt es eine Reihe von Informationen, die schlichtweg viele unserer Mittelständler, die zu dem produzierenden Gewerbe gehören, tatsächlich überfordert. Das haben wir auch mehrfach schon angebracht. Wir wollen unbedingt nochmal darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht das Basismodul für diesen freiwilligen Standard und für einen effektiven Value-Chain-Cap ausreichen sollte. Darüber sollte man nicht hinausgehen. Das wäre ein ganz starkes Petitum, auf das ich hier gerne hinweisen möchte. Ich habe schon gesagt: Nutzen und Aufwand ist generell zu vergleichen. Das ist einer der wichtigsten Punkte. Vielleicht noch aus der Praxis: Wir haben zum Beispiel Abfall, Entsorgung, Recycling. Die Entsorger liefern die Daten, die die Unternehmen nicht selbst haben und das sind eben in vielen Fällen nicht passgenaue Informationen und passgenaue Daten, sodass die Unternehmen relativ hohen Aufwand haben, diese Daten selbst zu ermitteln. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck. – Jetzt ist Herr Dzino an der Reihe, in vier Minuten zwei Fragen des Kollegen Özdemir zu beantworten.

SV **Sabahudin Dzino**: Ich werde den Fokus bei der Frage von Herrn Özdemir auf die Gleichwertigkeit setzen, da Herr Dr. Wittsiepe in seiner Ausführung in Bezug auf die Kapazität hier auch schon einige Informationen gegeben hat, sodass ich darauf aufbauen und nur Einzelheiten noch weiter ausführen möchte. Bei der Gleichwertigkeit ist es wirklich einer der entscheidenden Punkte der Rechtsfrage, – und sie ist auch teilweise beantwortet mit den EU-Rechtsarchitektur, wenn man das wirklich konsequent zu Ende denken würde –: Was verlangt Artikel 34? Die Mitgliedstaaten können unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen die Prüfung gestatten, sofern die in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig – und da heißt es nicht identisch, sondern



gleichwertig – sind. Der Normtext schreibt dabei ausdrücklich keine Vollidentität mit dem WP-System vor; er fordert Gleichwertigkeit hinsichtlich der Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichten – und das ist ein funktionaler Maßstab, kein formaler. Wichtigste Kriterien sind einmal die Fachkompetenz, die ist bei den IASP gegeben durch die Ausbildung, – DQR³⁹ Stufe Level 6 – und eine dokumentierte Berufserfahrung in dem jeweiligen Fachgebiet; auch da eine wichtige Ergänzung: Es sind nicht Generalisten, sondern man kriegt auf Basis der Berufserfahrung eine Zulassung für ein Fachgebiet und die DAkKS prüft diese Kompetenz-Matrix jährlich in ihrer Begutachtung. Unabhängigkeit – was ist hier gefordert? Es ist die strukturelle und personenbezogene Unabhängigkeit des Prüfers von geprüften Unternehmen. Hier ist auch die Akkreditierungsgrundlage gegeben, die ausdrücklich – und das ist Pflichtbestandteil jeglicher Akkreditierung nach ISO 17029 – das Unbeteiligkeitsmanagement mit jährlicher Überprüfung durch die DAkKS mit externen Begutachtern verlangt. Und da ist ein Eigeninteresse explizit ausgeschlossen, dass wir hier Beratung und Verifizierung vermischen würden. Das Qualitätsmanagementsystem einer jeden Verifizierungsstelle ist Bestandteil einer Beantragung bei der Akkreditierung. So fordert auch hier die ISO 17029 ein vollständiges QM⁴⁰-System mit Dokumentenlenkung, internen Audits, Management Reviews. Und auch hier ist die DAkKS jährlich bei den jeweiligen Verifizierungsstellen im Haus und prüft das wirklich im Detail, wie das auch umgesetzt wird. Und die externe Aufsicht ist, – habe ich jetzt auch bereits erwähnt – dass die DAkKS jährlich jede akkreditierte Stelle überprüft. Also das ist auch voll gegeben. Alle vier Gleichwertigkeitskriterien sind durch eine Akkreditierung gegeben und sind analog der WP-Anforderung. Der Gesetzgeber muss natürlich die Gleichwertigkeit nicht selbst prüfen. Also in dem Fall übernimmt die DAkKS den Nachweis der Gleichwertigkeit. Die DAkKS ist als staatlich mandatierte Akkreditierungsstelle

³⁹ Deutscher Qualifikationsrahmen; Instrument zur Einordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems.

⁴⁰ Qualitätsmanagement.

unter der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁴¹ angegeben. Also, jegliche Entscheidung der DAkKS ist hoheitlich nachprüfbar und EU-rechtlich anerkannt. Die Gleichwertigkeit ist hier absolut gegeben und kann wirklich noch einmal nachgewiesen werden. Frankreich, Dänemark und Litauen haben diesen Weg auch bereits beschritten. In all diesen Ländern wurde die Akkreditierung als Gleichwertigkeitsnachweis anerkannt. Keine dieser Umsetzungen ist bisher vor einem nationalen oder europäischen Gericht gescheitert. Deswegen – das ist voll gegeben.

In Bezug auf die Kapazitätsfrage, würde ich jetzt auch gerne auf die Ausführungen vom Herrn Dr. Wittsiepe aufbauen, dass hier die Ausbildung der Verifizierer wirklich auf einem naturwissenschaftlich-technischen Hintergrund basiert. Wir haben – und da auch in Bezug auf die anderen Verifizierungsstellen – hier als Vorgabe, dass wir in dem jeweiligen Fachbereich Auditoren – schlichtweg Verifizierer – einsetzen können, die diese Zulassung und diese Qualifikation erfüllen. Diese ergänzende Unterstützung gerade für die mittelständischen Wirtschaftsprüfer ist, glaube ich, auch sehr gegeben, weil wir hier durch die langjährige Audit- und Verifizierungserfahrung in Deutschland – mit einem sehr starken Markt – gerade die mittelständischen Wirtschaftsprüfer unterstützen können, die Anforderungen ihrer Kunden in Bezug auf die unabhängige Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch an Externe auszugeben. Und dadurch können wir hier auch wirklich einen Wettbewerb schaffen, bei dem nicht auf die Big Four zurückgegriffen werden muss. Also hier ist es, wie gesagt, eine komplementäre Entscheidung und wir können die Kapazitäten für die jeweiligen Unternehmen auch bestellen. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank Ihnen. – Herr Garduño Diaz hat zwei Minuten für eine Frage von Frau Willnat.

SV Philippe Youssef Garduño Diaz: Ja, vielen Dank. Ich beantworte jetzt die Frage zu den

⁴¹ Verordnung (EG) Nummer 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 (Verordnung zur Marktüberwachung).



exorbitanten Kosten der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Und das kann ich nachvollziehen, wenn man die ESRS an sich nimmt und ein Unternehmen bisher nicht berichtet hat und dann plötzlich berichtet, dann schnellen die Kosten von Null auf X hoch. Wenn man sie dann aber in einem Kontext betrachtet, – und ich denke, es tut generell gut, Kosten und Sachverhalte in Kontexten zu betrachten – dann ergibt sich meines Erachtens ein etwas differenziertes Bild, das die Schlussfolgerung oder die Frage zulässt: Sind die ESRS oder waren die ESRS wirklich zu kompliziert? Herr Dr. Brouwer hat ja genau das schon erwähnt – also der Grundsatz der CSRD und der ESRS wird weithin begrüßt, aber sie sind angeblich zu kompliziert. Wenn ich die ESRS mit irgendetwas vergleichen würde, dann würde ich wahrscheinlich die naheliegenden Finanzberichterstattungsstandards hernehmen. Und als anekdotische Evidenz: Wenn ich auf Unternehmen zugehe und die frage, wie viel Anstrengung setzt ihr denn in die Finanzberichterstattung rein, wie viel Personenäquivalente, dann kommt meistens ein fünf, zehn bis hundert Mal höhere Faktor raus, der in den Unternehmen an Personen für Finanzberichterstattung aufgewendet wird. Es wäre für mich auch sehr interessant, einmal zu wissen, wie viel die Big Four an Einnahmen für Beratung zur Finanzberichterstattung versus Beratung zu den ESRS generieren. Anekdotisch kann ich auch noch aus den EFRAG-Verhandlungen von einem Unternehmen berichten, das – als wir den LSME⁴²-Standard verhandelt hatten – gesagt hatte, die ESRS hätten eine Million Euro an Prüfkosten mit sich gebracht. Darauf hatte ich die Frage gestellt, wie viel denn die Prüfung der Finanzdaten gekostet hat – und da meinten sie: 14 Millionen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Und das letzte Zeitkontingent zur Beantwortung von insgesamt vier Fragen, also acht Minuten, hat Herr Dr. Brouwer. Es sind zu beantworten zwei Fragen des Kollegen von Zons, eine des Kollegen Sassenrath und eine des Kollegen Axel Müller.

⁴² Listed Small and Medium-sized Enterprises (Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen).

SV Dr. Tobias Brouwer: Ja, vielen Dank. Ich fange mal mit der Frage „Umsetzung in anderen Ländern“ an. Welche Erfahrungen liegen uns dazu vor? Ich glaube, in Deutschland haben wir zwei Besonderheiten, die auch möglicherweise zu anderen Diskussionen führen. Das ist einmal das dualistische System, das zwischen Vorstand und Aufsichtsrat differenziert und deswegen auch unterschiedliche Abschnitte der Regulierung hat. Wir reden von der Erststellung des Jahresabschlusses, dann kommt die Aufstellung durch den Vorstand, dann haben wir die Billigung des Aufsichtsrats und die Feststellung. Das hat beispielsweise bei der Diskussion um das Umsetzungsgesetz auch bei der Aufstellungs- oder Offenlegungslösung zu Fragen geführt. Das Thema haben wir jetzt nicht. Wir haben jetzt eine ausdrückliche Regelung in der Richtlinie. Aber das war so eine Besonderheit, wo nach meiner Wahrnehmung, das in anderen Ländern gar nicht so das Thema war. Eine andere Besonderheit ist bei uns natürlich auch die unternehmerische Mitbestimmung und die Arbeitnehmer-Mitbestimmung. Ich habe natürlich sehr gut zugehört, was Ihre Überlegungen und Wünsche sind. Hier sehen wir das etwas anders. Wir meinen, dass das, was jetzt in der Richtlinie geregelt ist, wenn man das so übernimmt, aus unserer Sicht eigentlich ausreichend ist. Wir würden nicht dafür plädieren, dass wir jetzt für bestimmte Partikularinteressen noch einmal besondere gesetzliche Regelungen vorsehen. Es ist klar nach den Erläuterungen, dem Erwägungsgrund 52, dass die Einbindung vor der Feststellung zu erfolgen hat. Wann aber genau in diesem Verfahren bis zur Feststellung – da jedenfalls wünschen wir uns doch Flexibilität. Und zwar in der Weise, dass man sich auf die unternehmensindividuellen Abläufe konzentrieren und abstimmen kann. Da sind gesetzliche Regelungen dann doch vielleicht zu starr und zu unflexibel.

Das andere bei dem Punkt ist auch die Frage: Wer erörtert eigentlich den Jahresabschluss- und Lagebericht und Nachhaltigkeitsbericht mit der Arbeitnehmervertretung? Da steht derzeit im Umsetzungsgesetz: Das sollen die Vertreter der gesetzlichen Organe machen. Das wäre dann bei der Aktiengesellschaft der Gesamtvorstand. Da meine ich, das ist auch etwas überschließend. Ich glaube auch nicht, dass das im Sinne der



Richtlinie ist. Und auch in der Praxis sehen wir, dass solche Diskussionen der Arbeitsdirektor führt und nicht der Gesamtvorstand. Da wäre unser Vorschlag, dass wir – jedenfalls mit Blick auf die Erwägungsgründe – sagen, dass es nicht der Gesamtvorstand sein muss, sondern auch jede andere geeignete Leitungsebene. Das sind zwei Punkte, die mir in der Rundumschau dazu einfallen.

Nächste Frage war, und das ist auch eine sehr wichtige Frage, auch wenn sie jetzt nicht ganz genau zu dem Umsetzungsgesetz gehört, die Einschätzung zu den aktuellen Reduktionsbemühungen bei dem Berichtsstandard ESRS, in dem Fall durch die EFRAG. Der Berichtsstandard der ESRS umfasst derzeit über 1 100 Datenpunkte im Set 1. Die Komplexität des Berichtsstandards liegt unseres Erachtens vor allem daran, dass die CSRD zwei sehr unterschiedliche Gruppen von Berichtsadressaten hat. Das eine sind die Investoren, die Anleger, und das andere sind – jetzt zitiere ich – „Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stärker in die Verantwortung nehmen wollen“. So ist es im Erwägungsgrund 9 definiert. Wenn wir jetzt die Gruppe der Finanzinvestoren, der Investoren an sich, anschauen, da stellen wir fest, dass diese lediglich einen sehr überschaubaren Teil der ESRS für die Investitionsentscheidung als relevant ansehen. Es gibt eine Auswertung von dem Europäischen Industrieverband Business Europe gemeinsam mit der European Bank Federation, der European Fund and Asset Association und Insurance Europe, die zu dem Ergebnis kommen, dass lediglich 18 Prozent der ESRS-Daten relevant für die Finanznutzer sind. Das entspricht rund 219 Datenpunkten. Bei der Gruppe der Akteure der Zivilgesellschaft – da sehen wir die Herausforderung, dass die Akteure der Zivilgesellschaft ganz unterschiedliche Interessen verfolgen. Nehmen Sie das Beispiel von NGOs, die auch zum Teil sehr lokal getriebene Interessen verfolgen, die aber alle in irgendeiner Art und Weise Eingang in den Berichtstandard gefunden haben. Diese Grundausrichtung, die bleibt natürlich bestehen. Diese Herausforderung haben wir jetzt. Was jetzt konkret die Vorschläge der EFRAG betrifft, – die

nach unserer Information das Ziel hatten, rund 60 Prozent des Berichtsaufwands zu reduzieren – sind unsere Unternehmens- und Verbandsexperten zu einem ernüchternden Zwischenergebnis gekommen. Die gehen davon aus, dass höchstens 10 bis 20 Prozent Aufwandsreduktion erreicht wurde. Das liegt auch daran, dass mehrere Datenpunkte schlicht zu einem zusammengeführt wurden. Das Volumen hat sich dadurch nicht reduziert. Duplikate sind auch einfach gestrichen worden. Das hat noch nicht zu einer echten Vereinfachung geführt. Zudem sind auch noch neue Anforderungen dazugekommen, beispielsweise ESRS E2 bis 5⁴³ zur REACH⁴⁴-Liste. Begriffe sind nach wie vor unklar. Denken Sie an den Begriff des „nicht angestellten Beschäftigten“. Also, es ist aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die Bundesregierung – vielleicht im Rahmen des Abschlussberichts des Rechtsausschusses – aufgefordert wird, sich jetzt noch einmal in dem beginnenden Konsultationsprozess für Erleichterungen einzusetzen.

Es war auch die Frage nach den Risiken für kleine und mittlere Unternehmen. Der KMU-Schutz soll ja durch ein Informationseinholungsverbot erfolgen. Man darf also nicht mehr Informationen verlangen als die, die durch einen von der EU-

⁴³ ESRS E2-5 verpflichtet Unternehmen, Informationen über Produktion, Verwendung, Vertrieb und Im-/Export von besorgniserregenden Stoffen sowie besonders besorgniserregenden Stoffen offenzulegen, um Umweltauswirkungen, Risiken und Chancen zu bewerten.

⁴⁴ Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals. Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. In der REACH-Verordnung werden besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert und in der sogenannten Kandidatenliste geführt.



Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts noch zu erstellenden freiwilligen KMU-Standard enthalten sind. Hier sehe ich typischerweise als Jurist die Gefahr, dass dieser freiwillige Berichtsstandard nachher dazu führt, dass die KMUs auch alle Informationen liefern müssen, die in diesem Berichtsstandard drin sind. Das kennen Sie – wenn man ein Recht hat, dann wird das häufig auch im Rahmen von Haftung oder von anderen Prozessen schnell dahin ausgelegt, dass man dieses Recht auch ausüben muss. Damit würde meines Erachtens den KMUs möglicherweise ein Bärendienst erwiesen. Deswegen wäre auch hier, glaube ich, sehr wichtig, dass man noch einmal die Bundesregierung motiviert, gerade auch bei diesem freiwilligen Berichtsstandard dafür zu sorgen, dass der schlank und pragmatisch ist; eben wegen dieser Gefahr.

Sonst war noch die Frage „Überregulierung“: Eine krasse Überregulierung, die aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, kann ich nicht sehen. Es gibt aber sicherlich die einen oder anderen Punkte, wo nach unserer Ansicht das Gesetz noch näher an die Richtlinie angepasst werden sollte oder Mitgliedstaatenoptionen noch besser genutzt werden sollten. Das ist einmal die Frage, habe ich erwähnt, einer Verortung der wichtigsten immateriellen Güter. Und es gibt noch zwei andere Punkte – da verweise ich auf meine Stellungnahme. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir sind in der zweiten Fragerunde und hier haben sich bereits gemeldet die Kollegin Beck. Als zweites an der Reihe die Kollegin Willnat, Axel Müller folgt und dann auf ihn der Kollege Sassenrath und schließlich die Kollegin Wegge und der Kollege von Zons. Dann verfahren wir in der Reihenfolge. Frau Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich habe zwei Fragen, eine an Frau Professorin Sopp und eine an Herrn – ich habe heute Geburtstag und sorry, ich habe gerade, ich wusste nicht, dass ich zuerst dran bin – Herrn Wittsiepe. Entschuldigung. Jetzt einmal, den Lacher hatte ich jetzt schon. Wunderbar. Also Frau Professorin Sopp, mich würde wirklich noch mal interessieren - - Wie bitte?

Der **amtierende Vorsitzende**: Ich würde den Kollegen Müller bitten, davon [*d. h. vom Singen*] Abstand zu nehmen.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine kleine Tochter hat heute Morgen schon gesungen, das war schön genug. Mir geht es jetzt wirklich - - Ich meine, es ist ja offensichtlich, – wir als Grüne haben das in unserem Entschließungsantrag auch ziemlich überzeugend dargelegt – dass man für diese qualifizierten Dritten auch eine Öffnung hinbekommt im Sinne von Kosteneffizienz, Qualität etc. Es wurden schon einige Argumente und Punkte von Herrn Wittsiepe und auch Herrn Dzino vorgetragen, dass das auch eigentlich ginge und auch international ginge. Und bei Ihnen, Frau Sopp, hatte ich jetzt in der Stellungnahme gesehen, dass Sie sagen, man könnte das ja auch irgendwie noch offenhalten. Da würde ich jetzt einfach gerne – wenn ich es richtig verstanden habe – von Ihnen noch mal wissen wollen: Ist das jetzt eher, weil Sie politisch beobachten, dass die Einigung so schwer ist und Sie quasi die Tür noch nicht zugehen lassen wollen, weil Sie eigentlich dafür sind? Also was ich jetzt gehört habe, ist, dass es eigentlich rechtlich durchaus geht, sowohl europarechtlich als auch national. Und deswegen wollte ich einfach noch einmal diese rechtliche Klarstellung aus Ihrer Sicht: Ist das auch von Vorteil, das noch herauszuzögern oder wie kamen Sie zu diesem Kompromiss? Das würde mich noch einmal interessieren.

Und von Herrn Wittsiepe würde ich mich freuen, doch auch noch einmal zu hören, — weil in Deutschland ist die Diskussion ja wirklich sehr verhakt, aber es schien mir jetzt doch in vielen europäischen Ländern wirklich sehr einfach zu sein – wenn Sie das noch einmal kurz erläutern und ergänzen könnten zu dem, was Sie vorhin gesagt haben, was daran jetzt wirklich eigentlich relativ einfach auch im europäischen Marktvergleich ist. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Kollegin Willnat, bitte.

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Diaz. Die erste Frage ist: In Ihrer Stellungnahme wird deutlich, dass Bürokratieabbau auf EU-Ebene zulasten von Schutzstandards geht. Wie zeigt sich das konkret



bei der CSRD und der Rückabwicklung der ESRS – insbesondere mit Blick auf die Folgen für den Verbraucherschutz?

Und die zweite Frage: Die Cost-Benefit-Analysen stellen oft die Entscheidungsbasis für Gesetzesvorhaben dar. Sie waren an der Cost-Benefit-Analyse bei der EFRAG beteiligt. Wie laufen diese ab und wie stichhaltig sind die danach getroffenen Aussagen zu Kostenersparnissen und so weiter? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. – Der Kollege Axel Müller, bitte nicht in Gesangsform.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Den Gefallen tue ich Ihnen nicht, Herr Vorsitzender. Ich hatte eine Frage an Frau Dr. Sopp. Und zwar geht es mir auch noch einmal um das Thema Kreis der Prüfer und gegebenenfalls Erweiterungsmöglichkeiten beim Kreis derer, die Zertifikate erstellen. Ich komme ja auch aus dem Gesundheitsausschuss und ich kenne das Problem bei den Medizinprodukten. Da waren es dann irgendwann zu wenig benannte Stellen und die Produkte konnten nicht in den Markt gehen. Und hier könnte es ja zu einem unendlichen Stau kommen, wenn nur ein begrenzter Kreis an Prüfern zur Verfügung steht und die Unternehmen könnten ihren Pflichten nicht nachkommen. Deshalb ist ja die Idee, wir erweitern diesen Kreis. Nun aber denke ich da an das Modell, in dem Österreich fährt. Dazu bedarf es ja erst des Aufbaus eines solchen entsprechenden Prüferkreises, der auch die entsprechenden Fähigkeiten besitzt, also Zertifizierungen hat, die notwendig sind. Sehen Sie denn in diesem Modell, das Österreich vorgelegt hat, wenn ich da richtig informiert bin, – wir bauen das erst auf, auch die gesetzlichen Grundlagen schaffen wir erst, damit solch ein zusätzlicher Prüferkreis mit den notwendigen Kenntnissen zur Verfügung steht –, ein Vorbild? Das würde das Ganze verzögern, aber die Verzögerung tritt ja ohnehin ein, weil der Kreis derer, die momentan zur Verfügung stehen, nicht ausreichend sein wird. Also die Frage kurz gefasst: Ist das ein gangbarer Weg, den die Österreicher uns vorgegangen zu sein scheinen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Es folgt der Kollege Sassenrath und dann die Kollegin Wegge.

Abg. **Carl-Philipp Sassenrath** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Brouwer, ich würde Ihnen gerne die Gelegenheit geben, nochmal zu dem Thema „Verortung der Angaben zu den immateriellen Ressourcen“ Stellung zu nehmen. Sie hatten das eben am Ende angefangen, konnten das nicht mehr zu Ende bringen.

Und dann Frau Professorin Sopp: Ich würde Sie gerne fragen, ob Sie eigentlich die Einschätzung des Kollegen Dr. Brouwer zu der Frage teilen, wie der VSME dann in der Rechtspraxis gelebt würde, also ob das faktisch dazu führen wird, dass eigentlich die meisten KMU dann nach dem VSME in der Lieferkette Bericht erstatten müssen. Und die Frage wäre dann auch: Gibt es eigentlich irgendwo einen echten Cap oder betrifft das dann am Ende die komplette Lieferkette, also auch den Zulieferer des Zulieferers?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Kollegin Wegge.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Ja, vielen Dank. Ich habe auch nochmal zwei Fragen – eine an Frau Vitols und eine an Herrn Kambeck. Frau Dr. Vitols, wir haben jetzt viele Ausführungen von Herrn Dr. Brouwer gehört, was alles unmöglich ist und wie schrecklich das ist, ich sage es salopp, die Arbeitnehmer:innenvertretung einzubinden. Und es gab ja schon einmal den Plan, – also im letzten Gesetzentwurf aus der letzten Legislatur, da war das tatsächlich schon gesetzlich kodifiziert – die Arbeitnehmer:innenvertretung mit einzubinden. Vielleicht könnten Sie auf die Aspekte eingehen, die Herr Dr. Brouwer aufgebracht hat, also zum Zeitpunkt der Einbindung und der Art und Weise. Vielleicht könnten Sie da einfach nochmal drauf eingehen.

Und dann an Herrn Dr. Kambeck: Mich würde interessieren, wie Sie denn zur Erweiterung des Prüferkreises stehen, ob das aus Ihrer Sicht eine gute Idee ist oder eben nicht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Abschließend in der zweiten Runde der Kollege von Zons.

Abg. **Ulrich von Zons** (AfD): Vielen Dank für das Wort. Meine Nachfrage geht an Herrn Dr. Wittsiepe. Herr Dr. Wittsiepe, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie ja auch



auf die Schwellenwerte abgestellt. Es sind jetzt statt 16 500 Unternehmen nur noch rund 2 500 Unternehmen berichtspflichtig, schreiben Sie. Was mich interessiert: Haben Sie nähere Erkenntnisse zur branchenmäßigen Verteilung der berichtspflichtigen Unternehmen? Können Sie dazu vielleicht etwas ausführen? Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann sind wir jetzt in der Antwortrunde. Es beginnt Herr Dr. Brouwer in zwei Minuten mit einer Frage von Herrn Sassenrath. Und es folgt dann Herr Garduño Diaz, vier Minuten, zwei Fragen von Frau Kollegin Willnat.

SV Dr. Tobias Brouwer: Die Frage betrifft die Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen. Es geht nicht um physische Werte, sondern um immaterielle Werte. Die sind derzeit nach § 289 Absatz 3a HGB-Entwurf und – ebenso beim Konzernlagebericht – im allgemeinen Teil verortet. Wir meinen, es sei deutlich besser, wenn das auch in den Nachhaltigkeitsbericht hinein kann. Wir sehen da insbesondere drei Vorteile. Zum einen die Erwartungshaltung der Berichtsadressaten, die wohl auch eher davon ausgehen, solche Informationen im Nachhaltigkeitsbericht zu finden. Auch der Regierungsentwurf selbst stellt dazu fest, dass es sich bei diesen Angaben häufig um solche mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten handeln wird.

Der zweite Vorteil ist, dass – wenn es im Nachhaltigkeitsbericht steht – die Möglichkeit besteht, nachteilige Angaben wegzulassen. Das sieht § 289e HGB-Entwurf vor, der über den Änderungsantrag mit eingeflossen ist, der explizit beispielsweise Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse über Innovationen nennt. Das wäre auch ein Vorteil, den wir über den Nachhaltigkeitsbericht hätten.

Dritter Vorteil ist, dass die Angaben zu den immateriellen Ressourcen nur mit begrenzter Sicherheit geprüft werden müssten. Ich glaube, das passt deutlich besser dazu, wenn es um die Auslegung und Bewertung von Angaben zu immateriellen Ressourcen geht. Da wäre der strenge Prüfungsmaßstab „hinreichende Sicherheit“ weniger geeignet. Aus unserer Sicht lässt die CSRD das auch zu. Die amtliche Überschrift zu Artikel 19 lautet „Inhalt des

Lageberichts“, und der Lagebericht umfasst sowohl den allgemeinen Teil als auch den Nachhaltigkeitsbericht. Und in den Auslegungsblättern der EU-Kommission – das vielleicht ganz abschließend – heißt es, die Informationen müssen daher nicht unbedingt in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden, sondern „können“ in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts angegeben werden. Daraus schließen wir, dass diese Wahlmöglichkeit besteht. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Garduño Diaz bitte, vier Minuten.

SV Philippe Youssef Garduño Diaz: Danke. Ich fange mit der Frage zu der Cost-Benefit-Analysis an. Ich hatte bei EFRAG zwei davon selbst mitbekommen. Und es ist natürlich immer wieder spannend, wenn dann irgendwelche Zahlen produziert werden. Weil – es ist ja auch gesetzlich verpflichtend, irgendwelche Zahlen zu produzieren, weil – es ist generell immer besser, welche zu haben als nicht. Fragezeichen. Ich weiß so ein bisschen, wie die funktioniert haben. Grundsätzlich werden da Umfragen an Unternehmen verschickt. Das Problem dabei ist, dass insbesondere mittelständische Unternehmen – wie Sie selbst sagen, Sie arbeiten Standardsetzern ab und zu zu – sehr oft einfach nicht die Kapazitäten haben, zu antworten. Deswegen werden grundsätzlich in diesen Cost-Benefit-Analysen Großkonzerne, oder die Wortmeldung von Großkonzernen, erst einmal überbewertet, weil die einfach die zeitlichen Ressourcen haben, da auch mitzuwirken. Und das sind dann immer wieder Schätzungen, grobe Schätzungen von den Unternehmen, ob klein oder groß. Und die Zahlen werden dann einfach veröffentlicht. Das mag okay sein. Das Problem ist, das ist sehr einseitig. Und es ist deshalb einseitig, weil man auf der einen Seite zwar die Kosten abschätzen kann, aber auf der anderen Seite die Vorzüge von beispielsweise dieser Regulierung oder der Regulierung, die ich vorhin angesprochen hatte, – die Anti-Entwaldungsrichtlinie der Europäischen Union oder das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz – die kann man kaum beziffern. Weil – wie bewertet man ein Menschenleben, das nicht verloren wurde? Das kann man eigentlich gar nicht mit Zahlen versehen. Genauso, wie bewertet



man, dass wir in 50 Jahren aufgrund der CSRD 0,1 Grad weniger Erwärmung haben? Geht nicht. Und deswegen sind diese Cost-Benefit-Analysen grundsätzlich mit sehr viel Skepsis zu bewerten aus meiner Sicht.

Die zweite Frage bezog sich auf den grundsätzlichen Abbau der Schutzstandards, auch mit Blick auf die ESRS. Wenn ich jetzt auf die EU-Ebene schaue, dann sehe ich so eine Art Deregulierungs-Tsunami. Es gibt den einen Omnibus, der auch die CSRD betrifft; der ist eben nur einer gewesen, der schon durch ist. Aber es gibt noch neun weitere Omnibusse – und es kommen gegebenenfalls noch mehr. Die decken quasi unser ganzes Leben ab. Und es wird überall ohne Ende dereguliert und es werden Schutzstandards abgebaut. Mit eben derartigen Cost-Benefit-Analysen, die teilweise auch sagen, dass die Abschaffung der Berichtspflichten unter dem LkSG – wie ich eingangs gesagt hatte – den Unternehmen gerade mal 790 Euro bringt.

Dann ist es in der CSRD so, dass der Adressatenkreis größer ist, als in der traditionellen Finanzberichterstattung – wie Herr Brouwer meinte. Das hat auch einen wichtigen Grund, denn die Verbraucher:innen, die werden da als Stakeholder betrachtet, weil sie ein Anrecht auf Information haben. Durch die Vereinfachung der ESRS werden die Schnallen immer enger angelegt und tendenziell geht die ganze Berichterstattung mehr in eine Richtung. Es wird versucht, den Adressatenkreis zu verengen, über Primary Users, über die Perspektive, die die ISSB einnimmt, Financial Materiality⁴⁵. Es wird versucht, die Impact Materiality⁴⁶ zu begrenzen. Ich glaube persönlich nicht, dass es dadurch, dass es die Wesentlichkeitsanalyse gibt, überhandnimmt; weil ein Großkonzern wie DHL zum Beispiel nur fünf wesentliche Themen berichtet hat. Das ist unter den ESRS möglich. Das heißt also nicht, dass unbedingt alles überhandnehmen muss, wie andere Sachverständige hier meinten. Danke.

⁴⁵ Finanzielle Wesentlichkeit. Bezeichnung für Nachhaltigkeitsaspekte, die direkt die finanzielle Performance, Cashflows oder den Unternehmenswert beeinflussen.

⁴⁶ Auswirkungsbezogene Wesentlichkeit. Sie bewertet, wie sich die Geschäftstätigkeit, Produkte und Wertschöpfungskette eines Unternehmens auf Mensch und Umwelt auswirken.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Herr Dr. Kambeck; zwei Minuten; eine Frage von Frau Kollegin Wegge.

SV Dr. Rainer Kambeck: Vielen Dank für Ihre Frage. Es ist so, dass wir Kontakte oder Informationen der größeren kapitalmarktorientierten Unternehmen hatten. Allerdings schon vor den Omnibus-Prozessen oder dem Prozess der Entwicklung des Omnibus I. Die haben sich klar für eine Wirtschaftsprüferlösung ausgesprochen, weil da die Erwartung war, dass sie Synergien zur finanziellen Berichterstattung haben können, dass sie damit dann Kosten reduzieren können, den Aufwand reduzieren können. Alle anderen Unternehmen haben sich offener gezeigt und haben vor allem auch da schon im Blick gehabt, dass es gegebenenfalls Engpässe geben könnte, wenn entsprechende Prüfer oder Menschen, die die Berichte bewerten sollen, gesucht werden. Jetzt hat sich die Zahl der betroffenen Unternehmen deutlich verringert. Wir haben jetzt keine aktuellen Informationen, ob sich das zweite Argument dann relativiert hat, haben aber damit die Unterscheidung, – das kann man einfach noch mal betonen – die zu Beginn dieses Prozesses da war.

Ich wurde das eingangs gefragt: Wir haben noch keine Stellungnahme eingereicht. Das holen wir aber bis Ende der Woche nach, weil wir über unsere IHKs⁴⁷ und die Unternehmen es in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leisten konnten, die Stellungnahme zu erstellen. Aber das wird sicherlich auch ein Punkt sein. Die Stellungnahme kommt Ende der Woche.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Sopp hat sechs Minuten. Es gibt Fragen von Frau Kollegin Beck, dem Kollegen Müller und dem Kollegen Sassenrath.

SVe Prof. Dr. Karina Sopp: Dann fange ich mit der letzten Frage an, vom Herrn Sassenrath, den VSME in der Rechtspraxis, über den Herr Dr. Brouwer schon gesprochen hatte, ob das dazu führen wird, wenn wir den Berichtsstandard für KMU haben, dass der dann über die gesamte Lieferkette ausgeweitet werden wird, über jedes noch so kleine KMU. Ich bin grundsätzlich ein

⁴⁷ Industrie- und Handelskammern.



Befürworter dieses VSME-Standards für KMU, bei denen wir dann einen konkreten Katalog an nicht-finanziellen Daten vorgegeben haben, der konkret auch auf die Bedürfnisse der KMU ausgerichtet ist und der auch tatsächlich – wenn man sich ihn anschaut, Sie haben das Basismodul angesprochen – die relevantesten Kennziffern erfasst. Und die Anwendung des Berichtsstandards sollte ja an sich keinen Selbstzweck darstellen, sondern sollte auch mittelständische Unternehmen auf etwaige Ineffizienzen – die zum Beispiel aus dem Energieverbrauch resultieren – hinweisen. Sie haben das in Ihrem Eingangsstatement auch schon ein wenig angesprochen. Insofern halte ich es nicht für verkehrt, wenn dieser dann auch mit diesem Value-Chain-Cap indirekt aufgewertet wird. Die Frage noch einmal konkreter, ob dieser auf das Kleinstunternehmen hin ausgerollt wird: Für Zwecke der CSRD sammeln die Großunternehmen, die berichtspflichtigen Unternehmen, dann mithilfe dieses Standards – oder wie auch immer er von der EU letztlich definiert werden wird; es wird ja dann nicht dieser VSME in der aktuellen Form bleiben – die Daten für deren Berichterstattung ein. Und die müssen auch ihre wesentlichen Lieferanten befragen. Das heißt, das werden nicht die Kleinstunternehmen sein, von denen sie den größten Materialeinsatz geliefert bekommen werden, sondern es werden dann vermutlich auch die größeren mittelständischen Unternehmen sein. Aber nichtsdestotrotz ist es ja auch nicht nur die CSRD, aus der dann die Konsequenz folgt, dass die KMU nicht-finanzielle Daten zu liefern haben und dafür auf den VSME zurückgreifen. Sondern die brauchen es ja gleichermaßen, wenn sie mit Kreditinstituten in Kontakt sind und die dann auch nicht-finanzielle Daten von denen verlangen. Damit könnte das eine einheitliche Basis sein, die man für die Datenbereitstellung, Zwecke der CSRD, aber eben auch für die Pflichten, denen Kreditinstitute unterliegen, verwendet. Und viele im KMU-Bereich sind entsprechend fremdfinanziert und würden für diese Zwecke auch nicht-finanzielle Daten bereitstellen. Von daher ist es vielleicht noch einmal ein ganz anderer Blickwinkel, der da mit hineinkommt.

Ich hoffe, dass die Frage damit beantwortet ist und würde dann noch mal hingehen zu der jetzt

viel diskutierten Frage zur Prüfung und der Öffnung des Prüfermarktes und dann gleich beide Fragen miteinander kombinieren, auch die, die Sie, Frau Beck, angesprochen haben, bei der Sie eingangs gefragt haben, ob ich das jetzt grundsätzlich gut oder schlecht finde, oder ob ich das jetzt nur mache, um diesen Kompromiss zu finden. Ich denke, dass es sehr wohl ökonomische Vorteile hat, wenn wir eine Öffnung des Marktes haben. Eine Öffnung des Marktes ist grundsätzlich mit Vorteilen verbunden. Jetzt hatten Sie gerade eben auch angesprochen, – muss man auch ehrlich sagen – dass der Umfang derjenigen, die berichtspflichtig sein werden, in der ersten Welle ein sehr beschränkter sein wird, sodass wir dann dort vielleicht nicht mehr diese Konzentration haben werden, die wir befürchten. Aber die Kompromisslösung, die ich vorgeschlagen hatte, die an den österreichischen Markt anknüpft, wäre eine Lösung, bei der wir jetzt ein wenig Zeit haben, das Ganze vorzubereiten und dann trotzdem die Öffnung des Marktes für einen Zeitraum hinbekommen, zu dem dann deutlich mehr Unternehmen danach – vielleicht auch freiwillig – berichten werden. Und für diese Unternehmen, auch im KMU-Bereich, die dann gegebenenfalls faktisch von den Großunternehmen gezwungen werden, auch geprüfte, valide Nachhaltigkeitsdaten bereitzustellen, für die wäre es sicherlich von Vorteil, wenn wir dort einen geöffneten Markt hätten – auch mit Blick auf die Honorare, die Prüfungshonorare, die verlangt werden, Möglichkeit von Joint Audits, die angeboten werden können. Da sehe ich durchaus Vorteile, wenn man das Ganze öffnen würde. Kurzfristig hatte ich in meinem Eingangsstatement betont, fände ich es gut, wenn man zu einer zügigen Rechtsumsetzung käme und dass die Integration der Öffnung dann nicht zu einer Verzögerung führen würde. Darum hatte ich den Kompromissvorschlag tatsächlich eingebracht. Es würde vermutlich dazu führen, dass – wenn dieser Kompromissvorschlag gewählt würde – wir jetzt bei der ersten Welle klassisch viele Big-Four-Prüfer dabei hätten, – um das ehrlich zu kommunizieren – weil es ja die Unternehmen betrifft, die nach der NFRD⁴⁸ schon

⁴⁸ Non-Financial Reporting Directive. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die



berichtspflichtig gewesen sind. Also würde man mit dieser Kompromisslösung auch eine Verzögerung eingehen – also entsprechende Vor- und Nachteile, die damit einhergehen. Ich glaube, das könnte eine gute Flexibilisierung sein, um das entsprechend überlegt vorzubereiten.

Es gab noch den Aspekt der „Kenntnisse aufzubauen“. Das glaube ich nicht, dass das jetzt der Fall ist, dass wir das zeitlich verzögern sollten, damit wir die Möglichkeit haben, die Kenntnisse bei anderen Stellen auszubauen, sondern die sind ja gerade schon vorhanden, auch bei entsprechenden Umweltgutachtern etc. Sondern es geht mehr um die berufsrechtlichen Voraussetzungen, um Aufsicht etc., dass so etwas geschaffen werden kann, wobei da ja heute auch schon sehr viele Lösungen diskutiert wurden. Wenn man das von dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren entkoppeln würde, hätten wir die Möglichkeit geschaffen und könnte das, je nach Tempo der Regierung, vielleicht auch relativ zügig umsetzen. Das sind meine Gedanken dazu. Ich hoffe auch, dass das damit beantwortet ist.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dr. Vitols hat in zwei Minuten die Möglichkeit, eine Frage von Frau Wegge zu beantworten.

SVe Dr. Katrin Vitols: Vielen Dank für die Frage. Herr Dr. Brouwer, ich freue mich, dass wir da übereinstimmen, dass die Arbeitnehmervertretung vor Abgabe oder vor Fertigstellung des Berichtes klar einzubeziehen ist. Das finde ich sehr gut und das ist auch wirklich sehr, sehr einfach gesetzlich umzusetzen. Eigentlich ist es nämlich nur ein Satz. Ich lese noch einmal Erwägungsgrund 52 vor. Das ist ein Satz, der eingefügt werden müsste, nämlich „die Aufnahme eines Dialogs und eines Meinungs austauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung“ und zwar „zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, Stellung zu nehmen“. Das ist im Entwurf jetzt gar nicht drin und man könnte diesen einen Satz, finde ich, sehr leicht in § 289b HGB oder § 315 HGB der

Entwurfassung, also jetzt für die Konzernberichterstattung, einfügen. Wenn man nicht einmal so einen Satz einfügen möchte, dann kann man zumindest gesetzlich klarstellen, denke ich, dass die Arbeitnehmervertretung bereits bei Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes oder Konzern-Nachhaltigkeitsberichtes einbezogen werden müsste. Und Frau Wegge hat es ja auch schon gesagt: Es gab ja bereits so einen Entwurf und da wurden nur zwei Wörter eingefügt. Ich finde auch, das ist durchaus machbar. Und zwar, ich lese das jetzt auch noch einmal vor, wie das dann aussehen würde, in den entsprechenden Paragrafen. Das wäre: „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen zu erörtern“. Ja, genau, eine Einbindung erst nach Abschluss lässt keine Einflussnahme zu und widerspricht damit Erwägungsgrund 52. Deswegen möchte ich nahelegen, hier im Gesetzestext die Einbindung pünktlich festzuhalten.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank und abschließend in dieser Anhörung gebe ich das Wort an Herrn Dr. Wittsiepe. Es gibt zwei Fragen, eine von Kollegin Beck, eine von Kollegen von Zons und Sie haben vier Minuten.

SV Dr. Richard Wittsiepe: Vielen Dank. Ich will noch kurz bei der Frage erläutern, wie passiert das in anderen Ländern, nehmen wir Frankreich. Die anderen machen es genauso, da heißen die IASP Organisme Tier Indépendant⁴⁹ und die werden zugelassen bei der COFRAG, das ist das Pendant zur DAKKS, Comité Francais d'Accreditation. Und dieses Akkreditierungsverfahren umfasst den Nachweis von Kompetenz, Unabhängigkeit und die Einhaltung spezifischer Qualitätsstandards für die Prüfung. Die sind natürlich durch die ISSA 5000, durch die Prüfungsstandards, vorgegeben. Also das ist der Prozess und dann kommt die Zulassung und dann kommt dieses jährliche Auditieren und so weiter. Wir haben eine kontinuierliche Überprüfung, und Frankreich und

Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen Text von Bedeutung für den EWR.

⁴⁹ Unabhängige Drittorganisation.



die anderen Länder, die es gemacht haben, nutzen die bestehende Infrastruktur, setzen jetzt keine neue auf.

Und dann war die Frage noch bezüglich der 2 500 Unternehmen, über die Reduktion, ob ich da eine Aufteilung in Branchen habe. Die habe ich eigentlich nicht. Aber überlegen wir doch einmal. Die ESRS-Standards haben das produzierende Unternehmen als Vorbild, aber wir haben ja auch einen sehr starken Handel und wir haben einen sehr starken Dienstleistungssektor. Denken Sie nur mal an den regionalen Automobilhandel, Mehrmarkenhandel, der teilweise 50 Niederlassungen hat. Die sind alle über 1 000 Mitarbeiter, 450 Millionen Euro Umsatz, äußerst lukrative Mandate, wo der Mittelstand sehr stark vertreten ist. Und denken Sie an die Supermärkte, in denen wir einkaufen gehen, die nicht börsennotiert sind, die ganzen Ketten. Das sind ganz, ganz große Einheiten. Also man kann nicht einfach sagen, wir haben von 16 000 auf 2 500 reduziert, deshalb ist jetzt das Anforderungsniveau geringer. Nein, da bleiben ja die ganz großen übrig. Und da, wo wir als deutsche Wirtschaft ja auch ganz besonders stolz sind, so die Hidden Champions, die Weltmarktführer sind, die international aufgestellt sind und bemerkenswerterweise sind da äußerst stark die mittelständischen Wirtschaftsprüfer vertreten. Ich hatte schon darauf hingewiesen, die sind quasi über Generationen mit diesen Firmen gewachsen und das soll auch so bleiben, dass die ihre Mandate und ihre Strukturen behalten. Und deshalb wäre so eine Marktöffnung aus meiner Sicht schon sehr wichtig. Man muss vielleicht ein bisschen in die Zukunft schauen. Es sind neue ISO-Normen in Arbeit, die wohl im Herbst kommen werden. Und zu diesen ISO-Normen zählen Verifizierung von Nachhaltigkeitsberichten, auch sozialen Standards. Und die werden als Konformitätsbewertungen ausgerichtet. Also dafür wird die DAkkS zuständig sein. Da sehen wir eine ganz klare Überschneidung mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Das ist teilweise deckungsgleich. Das wird jetzt also europaweit eingeführt, ist schon sehr, sehr weit fortgeschritten, kommt in Herbst. Also das nähert sich sowieso schon an. Und ich würde aus Sicht der mittelständischen Wirtschaftsprüfung eben sehen, dass es jetzt sehr wichtig ist, hier die

Marktöffnung zu machen. Die Frage ist, ob man es noch einmal hinbekommt, wenn man sich so einen Gesetzgebungsprozess anschaut. Und es wäre natürlich ein Debakel, wenn durch Prüferknappheit die Qualität der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte in Frage gestellt wird, weil das natürlich ein Glaubwürdigkeitsproblem auch in der Öffentlichkeit darstellt. Im Grunde können wir uns so etwas gar nicht leisten. Wenn man den großen Empfängerkreis der Nachhaltigkeitsberichte sieht, wenn da Fehler passieren oder wenn es hinterher heißt, das hätte so nicht testiert werden dürfen – das wäre natürlich ein Debakel. Und deshalb sollte man sich jetzt den Ruck geben, das wie Frankreich und Spanien und Dänemark zu machen und da die Tür zu öffnen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Wittsiepe. Ich danke auch den übrigen Sachverständigen für die Teilnahme an der 32. Ausschusssitzung für ihre Vorbereitung, die Stellungnahmen und die Beantwortung der Fragen. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen, bei allen, die uns hier im Saal und dann in Zukunft an den Endgeräten in der Aufzeichnung verfolgen werden. Herzlichen Dank. Ich schließe die Sitzung und wünsche einen guten, erfolgreichen weiteren Tag.



Schluss der Sitzung: 15:56 Uhr

Carsten Müller, MdB
Vorsitzender